

Vorblatt

Ziele

Das vorgeschlagene Bundesgesetz hat folgende Ziele:

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen:

- Anpassung der Haushaltsregeln des Bundes an geänderte Rahmenbedingungen
- Einsparung der Aufwendungen für den Bund bzw. Reduktion des potentiellen Haftungsrisikos des Bundes hinsichtlich einer Wohnbauinvestitionsbank
- Bestmögliche Verwertung von unbeweglichem Bundesvermögen und Übertragung von Bundesvermögen zur Herstellung einer den Nutzungsverhältnissen entsprechenden Eigentümerschaft bei Straßenteilen die bereits dem öffentlichen Verkehr dienen
- Herstellung der Ressortzuständigkeit des BMF beim Amt der Bundesimmobilien und Einführung eines zweiten Geschäftsführers bei der Buchhaltungsgagentur des Bundes
- Effiziente Gebarung der Abschlussprüferaufsichtsbehörde
- Die Vollzugsklausel im FAG 2017 und die Budgetierung gemäß BVA-E 2018 stimmen überein

Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes:

- Senkung des Personal- und Sachkosteneinsatzes bei den ausgegliederten Einheiten
- Zusammenlegung der Basisabteilung für Bundesmuseen und Österreichische Nationalbibliothek

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres:

- Verbesserung der Kostenwahrheit bei den Konsulargebühren

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres:

- Wiederherstellung jenes Rechtszustandes, der durch die mit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2017 beschlossenen Regelungen, mangels passender Übergangsbestimmungen, versehentlich verlorengegangen ist.
- Gewährleistung der Auszahlung der den Gemeinden zustehenden Pauschalentschädigungen für das im Jahr 2017 durchgeführte Volksbegehren und für die Führung der Wählerevidenzen und Europa-Wählerevidenzen in den Jahren 2016 und 2017.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für öffentlichen Dienst und Sport:

- Klarstellung der dienst- und gehaltsrechtlichen Stellung für jene Bediensteten, die mit der Funktion einer Generalsekretärin oder eines Generalsekretärs gemäß § 7 Abs. 11 des Bundesministeriengesetzes 1986 betraut sind
- Klarstellung, dass Generalsekretärinnen und Generalsekretäre sowie deren Büroleiterinnen und Büroleiter von der Ausschreibungspflicht ausgenommen sind.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung:

- Senkung des Bedarfs an öffentlichen Mitteln

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

- Vornahme notwendiger Anpassungen im Zusammenhang mit der Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung mit 1. Jänner 2019
- Schaffung einer besonderen Melderegelung für alle BezieherInnen einer Leistung, die eine Pflichtversicherung nach dem ASVG begründet
- Vornahme erforderlicher Adaptierungen der neuen, ab 1. Jänner 2019 geltenden Säumniszuschlagsregelung
- Beibehaltung der bisherigen Höhe des Nachtschwerarbeits-Beitrages in gesetzeskonformer Weise
- Es soll eine Registrierungsbehörde für Ausbildungseinrichtung zuständig sein, um entsprechende Synergieeffekte bei der Vollziehung der Registrierung im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung zu erzielen.
- Sicherstellung der Tätigkeiten der AGES im Bereich der Medizinmarktaufsicht in den Jahren 2019 bis 2022
- Anhebung des Zugangsalters zur Altersteilzeit
- Integration von langzeitbeschäftigungslosen älteren Arbeitssuchenden in das Erwerbssystem
- Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

- Reduktion der Unfälle im Straßenverkehr (-20%) und der Schwerverletzten (-40%) bis 2020
- Aufbau und Positionierung Österreichs als Forschungsstandort für Spitzentechnologie in den Bereichen Elektronik und Mikroelektronik

Inhalt

Das Vorhaben umfasst unterschiedliche Maßnahmen zur Erreichung der genannten Ziele; diese werden nachfolgend in gesonderten Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen dargestellt, die den jeweiligen Abschnitten oder Artikeln des vorgeschlagenen Bundesgesetzes gewidmet sind.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Art. 3-5 – Bundesvermögen, BIG, BHAG	7.210	7.420	7.630	7.840	840
Art. 8-9 – Statistik, Bundesmuseen	0	1.000	1.000	1.000	1.000
Art. 10 - Konsulargebühren	6.481	6.481	6.481	6.481	6.481
Art. 11-13 – Volksbegehren, Wählerevidenz	-3.420	-5.820	0	0	0
Art. 19-20 – Universitäten,	65.391	43.391	40.391	40.391	0

Bildungsstiftung					
Art. 21-24 - Sozialrecht	-3.541	3.500	3.500	3.500	3.500
Art. 25 - Altersteilzeit	0	60.000	142.000	52.000	49.000
Art. 26 - Arbeitsmarktpolitik	-87.793	-20.010	0	0	0
Art. 28 – StVO	0	9.110	831	0	0
Art. 29 – Silicon Austria	-536	-8.300	-10.600	-12.800	-15.000
Nettofinanzierung Bund gesamt	-16.208	96.772	191.233	98.412	45.821
Art. 26 - Arbeitsmarktpolitik	0	18.270	0	0	0
Art. 29 – Silicon Austria	-1.150	-7.100	-9.000	-10.900	-12.800
Nettofinanzierung Länder gesamt	-1.150	11.170	-9.000	-10.900	-12.800
Art. 11-13 – Volksbegehren, Wählerevidenz	3.420	5.820	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden gesamt	3.420	5.820	0	0	0
Art. 26 - Arbeitsmarktpolitik	28.005	36.901	0	0	0
Nettofinanzierung SV- Träger gesamt	28.005	36.901	0	0	0
Nettofinanzierung gesamt	14.067	150.663	182.233	87.512	33.021

Aus den Art. 1 (BHG), 2 (WBIB), 6 (APAG), 7 (Finanzausgleich), 14-18 (Generalsekretäre) sowie 27 (IEF) ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Auswirkungen in anderen Wirkungsdimensionen

Durch die in Art. 26 (Arbeitsmarktpolitik) enthaltenen Änderungen sind die Wirkungsdimensionen Gleichstellung und Gesamtwirtschaft wesentlich betroffen:

Für die Geschlechtergleichstellung als Wirkungsdimension ist zu erwarten, dass Frauen voraussichtlich überdurchschnittlich von den Beschäftigungsförderungen profitieren. Im Jahr 2017 betrug ihr Anteil an der jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von älteren Langzeitbeschäftigungslosen in AMS geförderten SÖB/GBP/EB rund 46%, während ihr Anteil an den AMS Vorgemerkten (AL+SC) der Zielgruppe nur rund 36% betrug.

Die vom Bund getätigten Bruttoausgaben generieren über die damit entstehenden Einkommen für Erwerbsarbeit eine zusätzliche Konsumnachfrage, die ihrerseits in Zweitrundeneffekten zu zusätzlichen Beschäftigungsmöglichkeiten am Arbeitsmarkt beitragen. Darüber hinaus werden auf diese Weise zusätzliche Fiskaleffekte generiert.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten durch das vorliegende Budgetbegleitgesetz ansonsten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen: Gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG steht dem Bundesrat keine Mitwirkung bei Beschlüssen über Gesetze zur Haushaltsführung des Bundes zu. Hinsichtlich der Maßnahmen zur Veräußerung und Belastung sowie Übertragung von unbeweglichem Bundesvermögen besteht keine Mitwirkung des Bundesrates gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG. Die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr.

35/1999, ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Z 2 im konkreten Fall nicht anwendbar, da diese Verfügungen den Bund als Träger von Privatrechten treffen.

Hinsichtlich der weiteren Änderungen aufgrund dieses Bundesgesetzes bestehen keine Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens.

1. Abschnitt – Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Art. 1: Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz 2013 geändert wird

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2018
Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2018

Vorblatt

Problemanalyse

Zur Umsetzung der Budgets 2018 und 2019 sind begleitende gesetzliche Anpassungen erforderlich, sodass diese Gelegenheit auch zur Verbesserung bestimmter Prozesse bzw. Haushaltsregeln des Bundes gemäß den Erfahrungen seit der Haushaltsrechtsreform 2013 genutzt werden kann.

Ziel(e)

Anpassung der Haushaltsregeln des Bundes an geänderte Rahmenbedingungen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Dauerhafte terminliche Zusammenlegung der Erstellung von Bundesfinanzgesetz und Bundesfinanzrahmengesetz,.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Erstellung des Bundesfinanzrahmengesetzes (BFRG) 2018-2021 sowie des Bundesfinanzgesetzes (BFG) 2018" für das Wirkungsziel "Stabilität und Nachhaltigkeit in den öffentlichen Finanzen durch strikte Einhaltung der EU-Vorgaben sowie der Schuldenbremse gem. Österreichischem Stabilitätspakt 2012, um budgetäre Spielräume für aktuelle und künftige Herausforderungen, wie z.B. den zunehmenden internationalen Wettbewerb, die Bevölkerungsalterung oder nachhaltiges Wirtschaftswachstum und zukunftsorientierte Budgetaufgaben zu schaffen." der Untergliederung 15 Finanzverwaltung im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Es kommt durch die nunmehr jeweils im Herbst gemeinsam erfolgende zeitgleiche Erstellung von Bundesfinanzgesetz und Bundesfinanzrahmengesetz lediglich zu einer zeitlichen Verschiebung von Personalaufwand und sonstigem administrativen Aufwand beim Bund; eine betragliche Änderung von Erträgen oder Aufwendungen ist damit nicht verbunden.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Keine

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG steht dem Bundesrat keine Mitwirkung bei Beschlüssen über Gesetze zur Haushaltsführung des Bundes zu.

Art. 2: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung einer Wohnbauinvestitionsbank geändert wird

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMF
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2018
 Inkrafttreten/
 Wirksamwerden: 2018

Vorblatt

Problemanalyse

Auf Basis des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Wohnbauinvestitionsbank (WBIB-G), BGBl. I Nr. 157/2015, sollte eine aufgrund einer Bundeshaftung im Ausmaß von bis zu 500 Millionen Euro ermöglichte Finanzierung durch die Europäischen Investitionsbank (EIB) verwirklicht werden.

Die Übernahme der Bundeshaftung und die einhergehende Aufnahme des vordringlichen Geschäftsgegenstandes ist aufgrund des fehlenden Inkrafttretens von § 7 WBIB-G (ausstehende Nichtuntersagung der Bundeshaftung durch die Europäische Kommission gemäß § 10 Abs. 3 WBIB-G) nicht erfolgt. Die ursprünglich (vgl. WFA zur Errichtung der WBIB) angenommenen Einnahmen für den Bund sowie die Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen sind demnach gegenstandslos.

Das WBIB-G hat bei Übernahme einer Bundeshaftung gemäß § 7 WBIB-G eine enorme Erhöhung des potentiellen Haftungsrisikos des Bundes zur Folge.

Ziel(e)

Reduktion des potentiellen Haftungsrisikos des Bundes.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Die Haftungsbestimmung des § 7 WBIB-G entfällt.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Das Vorhaben hat keine finanziellen Auswirkungen, da ein potentielles Haftungsrisiko des Bundes entfällt.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.2 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1358978469).

Art. 3, 4 und 5: Bundesgesetz betreffend Ermächtigung zur Veräußerung und Belastung sowie Übertragung von unbeweglichem Bundesvermögen, Änderung des Bundesimmobiliengesetzes und Änderung des Buchhaltungsagenturgesetzes

Vorblatt

Ziel(e)

- Bestmögliche Verwertung von unbeweglichem Bundesvermögen und Übertragung von Bundesvermögen zur Herstellung einer den Nutzungsverhältnissen entsprechenden Eigentümerschaft bei Straßenteilen die bereits dem öffentlichen Verkehr dienen.
- Herstellung der Ressortzuständigkeit des BMF beim Amt der Bundesimmobilien und Einführung eines zweiten Geschäftsführers bei der Buchhaltungsagentur des Bundes.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Verwertung und Übertragung von unbeweglichem Bundesvermögen.
- Herstellung der Ressortzuständigkeit des BMF beim Amt der Bundesimmobilien und Einführung eines zweiten Geschäftsführers bei der Buchhaltungsagentur des Bundes.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Durch die bestmögliche Verwertung von nicht mehr benötigten Bundesliegenschaften, zugehörigen Gärten, Objekten und Anlagen sowie der Einräumung von befristeten Abbaurechten erzielt der Bund budgetwirksame Einzahlungen in der Höhe des jeweiligen Veräußerungs- bzw. Nutzungsentgeltes. Die erforderlichen Aufwendungen für die geplanten Verwertung (z.B. Drittextertisen) sind teilweise bereits in der Vorbereitungsphase angefallen. Zudem werden die Aufwendungen für den laufenden Betrieb der Liegenschaften, Objekte und Anlagen am Ende der Verwertungsperiode am verwerteten Standort gänzlich eingespart. Die Verwertungsmaßnahmen sollen von den Ministerien ab dem Jahr 2018 umgesetzt und durchgeführt werden. Die notwendigen Anpassungen hinsichtlich der Ressortzuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen betreffend das Amt der Bundesimmobilien gemäß § 24 Abs. 1 Bundesimmobiliengesetz ist durch die Änderung im Wirkungsbereich der Ressorts bedingt. Mit der Einführung eines zweiten Geschäftsführers werden die entsprechenden Personalaufwendungen bei der Buchhaltungsagentur des Bundes budgetiert.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Nettofinanzierung Bund	7.210	7.420	7.630	7.840	840

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Hinsichtlich der Maßnahmen zur Veräußerung und Belastung sowie Übertragung von unbeweglichem Bundesvermögen keine Mitwirkung des Bundesrates gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG. Die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Z 2 im konkreten Fall nicht anwendbar, da diese Verfügungen den Bund als Träger von Privatrechten treffen.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz betreffend Ermächtigung zur Veräußerung und Belastung sowie Übertragung von unbeweglichem Bundesvermögen, Änderung des Bundesimmobiliengesetzes und Änderung des Buchhaltungsagenturgesetzes

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2018
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2018

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Durch die Umsetzung von Veräußerungsvorhaben von entbehrlich gewordenen Bundesliegenschaften in der Verwaltung des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (Gartenflächen in Klosterneuburg und Schulflächen in Kematen in Tirol) sowie der Verwertung einer Brach- und Randfläche am militärischen Übungsplatz in Grossmittel des Bundesministeriums für Landesverteidigung sollen Verkaufs- und Verwertungserlöse aufgebracht werden.

Durch die unentgeltliche Übertragung der bereits dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßenverkehrsanlagen mit der Bezeichnung Archenweg im Innsbrucker Stadtteil Rossau und von kleinen Zufahrtsflächen im Salzburger Stadtteil Morzg in das öffentliche Gut der jeweiligen Stadtgemeinden sollen die den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen entsprechenden Eigentumsverhältnisse hergestellt werden.

Durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017 wurde die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der Bundesimmobilien Ges.m.b.H. im Jänner 2018 an das Bundesministerium für Finanzen übertragen, womit eine Anpassung des § 24. Abs. 1 des Bundesimmobiliengesetzes (Beamte des Bundes) erforderlich wird. Die entsprechende Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen betreffend das Amt der Bundesimmobilien wird sohin abgebildet.

Durch die Schaffung der Möglichkeit bei der Buchhaltungsagentur einen zweiten Geschäftsführer einzusetzen, soll dem internationalen Standard des Vier-Augen-Prinzips bei wichtigen Unternehmensentscheidungen und beim weiteren Ausbau der Tätigkeit und Positionierung der Agentur entsprechend Rechnung getragen werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne die einfachgesetzliche Ermächtigung zur Verfügung über unbewegliches Bundesvermögen im Rahmen von Veräußerungen, durch die nachhaltige Verwertung bei Einräumung von Abbaurechten für

die Schottergewinnung und die Ermächtigung zur unentgeltlichen Übertragung von öffentlichen Straßenanlagen und kleinflächigen Zufahrtsstraßen zu Wohnanlagen aus dem ehemaligen Deutschen Eigentum können die beabsichtigten Rechtshandlungen wegen Überschreiten der Wertgrenzen nicht gesetzt werden.

Ohne die Berichtigung des § 24 Abs. 1 des Bundesimmobiliengesetzes wird die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen für die Beamten im Amt der Bundesimmobilien gemäß Bundesimmobiliengesetz nicht abgebildet.

Ohne die Einführung eines zweiten Geschäftsführers wird dem internationalen Standard der Kontrollautomatik des Vier-Augen Prinzips nicht entsprochen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2023

Evaluierungsunterlagen und -methode: Aus der bisherigen Erfahrung und dem zeitlichen Bedarf bei Liegenschaftstransaktionen sowie den vorliegenden Einzelfällen ist der Evaluierungszeitpunkt mit 2023 gewählt worden. Die endgültigen Daten ergeben sich aus den erfolgten Verkäufen und den dafür notwendigen Rechtsakten und Dokumenten.

Ziele

Ziel 1: Bestmögliche Verwertung von unbeweglichem Bundesvermögen und Übertragung von Bundesvermögen zur Herstellung einer den Nutzungsverhältnissen entsprechenden Eigentümerschaft bei Straßenteilen die bereits dem öffentlichen Verkehr dienen.

Beschreibung des Ziels:

Der Bund verfügt derzeit über Bestandteile des unbeweglichen Bundesvermögens in Form von Liegenschaften, Gebäuden und Straßenverkehrsanlagen, welche er in absehbarer Zeit nicht mehr gänzlich benötigt oder für eine befristete Dauer mit einem dinglichen Recht belastet. Durch Veräußerung, Belastung mit Abbaurechten und die unentgeltliche Übertragung sollen einerseits Verwertungserlöse aufgebracht werden und andererseits die den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen der bereits dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßenanlagen und kleinflächigen Zufahrtswege entsprechenden Eigentumsverhältnisse hergestellt werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der Bund verfügt über Immobilien im geschätzten Wert von rund € 28 Mio. die er nicht oder nicht mehr gänzlich benötigt.	Der Bund hat die nicht mehr gänzlich benötigten Immobilien bestmöglich verwertet und erwartete Mehrerlöse aus Veräußerungen sowie Einzahlungen aus der Verwertung von Abbaurechten erzielt beziehungsweise die Straßenverkehrsanlagen unentgeltlich an den vor Ort liegenden Straßenerhalter übertragen und damit seinen Beitrag zur Bereinigung der Eigentumsverhältnisse geleistet.

Ziel 2: Herstellung der Ressortzuständigkeit des BMF beim Amt der Bundesimmobilien und Einführung eines zweiten Geschäftsführers bei der Buchhaltungsagentur des Bundes.

Beschreibung des Ziels:

Neben der durch die Bundesministerien-Gesetz-Novelle 2017 übertragene Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der Bundesimmobilien Ges.m.b.H. an das Bundesministerium für Finanzen ist auch der

bezügliche § 24. Abs. 1 des Bundesimmobiliengesetzes mit der entsprechenden Zuständigkeiten des Bundesministers für Finanzen betreffend das Amt der Bundesimmobilien abzubilden. In der Buchhaltungsagentur des Bundes soll die Möglichkeit geschaffen werden, einen zweiten Geschäftsführer einzusetzen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen im § 24. Abs. 1 des Bundesimmobiliengesetzes ist nicht entsprechend abgebildet. Es fehlt ein zweiter Geschäftsführer bei der Buchhaltungsagentur des Bundes.	Die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen im § 24. Abs. 1 des Bundesimmobiliengesetzes ist abgebildet. Der zweite Geschäftsführer ist bestellt.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Verwertung und Übertragung von unbeweglichem Bundesvermögen.

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die gesetzliche Ermächtigung zur Verfügung über Bundesvermögen sollen im Bereich der HBLA Klosterneuburg sowie der HBFLA in Kematen nicht mehr benötigte Liegenschaftsteile, Gärten, Gebäude und Anlagen bestmöglich verwertet oder an eine im 100% Eigentum des Bundes stehenden Rechtsträger übertragen werden womit ein Beitrag zur Strukturreform im Rahmen des Projektes HBLFA Tirol als Bildungscampus in Rotholz geleistet werden kann. Durch die Einräumung von auf bis zu 30 Jahren befristeten Abbaurechten (Sand, Schotter und Steine usw.) bei Randflächen des militärischen Übungsplatzes in Großmittel sollen nachhaltige Erlöse aufgebracht werden. Mit der unentgeltlichen Übertragung von öffentlichen Straßenverkehrsanlagen und Zufahrtsflächen an die Gemeinden vor Ort werden die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse den Nutzungsverhältnissen angepasst.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der Bedarf des Bundes an den Liegenschaften, Gebäuden, Gärten und Straßenverkehrsanlagen und den für die Einräumung von Abbaurechten geeigneten Grundstücken ist nicht mehr gegeben.	Die zur Veräußerung gelangten Liegenschaften, Gebäude, Gärten und Anlagen sind verwertet, die Straßenverkehrsanlagen übertragen und die befristeten Abbaurechte eingeräumt und die daraus erzielten Erträge erwirtschaftet.

Maßnahme 2: Herstellung der Ressortzuständigkeit des BMF beim Amt der Bundesimmobilien und Einführung eines zweiten Geschäftsführers bei der Buchhaltungsagentur des Bundes.

Beschreibung der Maßnahme:

Die durch die Bundesministerien-Gesetz-Novelle 2017 übertragene Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der Bundesimmobilien Ges.m.b.H. an das Bundesministerium für Finanzen soll durch die Anpassung des § 24. Abs. 1 des Bundesimmobiliengesetzes abgebildet und die entsprechende Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen betreffend das Amt der Bundesimmobilien hergestellt werden. Mit der Einführung eines zweiten Geschäftsführers soll dem internationalen Standard des Vier-Augen-Prinzips als Kontrollmechanismus bei wichtigen Unternehmensentscheidungen noch besser Rechnung getragen werden, wobei ein zweiter Geschäftsführer verstärkt zum erfolgreichen Ausbau der Tätigkeit und Positionierung der Agentur beitragen soll.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Änderung des § 24. Abs. 1 des Bundesimmobiliengesetzes hinsichtlich des Amtes für Bundesimmobilien fehlt. Es besteht derzeit nicht die Möglichkeit einen zweiten Geschäftsführer bei der Buchhaltungsagentur einzusetzen.	Der § 24. Abs. 1 des Bundesimmobiliengesetzes spiegelt die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen beim Amt der Bundesimmobilien wieder. Der zweite Geschäftsführer bei der Buchhaltungsagentur ist eingesetzt, womit der Zielsetzung des besseren Kontrollmechanismus und der Verstärkung der Positionierung der Agentur Rechnung getragen wurde.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre

Hinweis: Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu geringfügigen Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt kommen.

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Einzahlungen, nur Bund	7.000	7.000	7.000	7.000	0
Auszahlungen, nur Bund	-210	-420	-630	-840	-840
Nettofinanzierung, nur Bund	7.210	7.420	7.630	7.840	840

Die erwarteten Erlöse aus der Verwertung werden mit rund € 28 Mio. auf Basis von Drittexpertisen eingeschätzt, wobei die geplanten Einzahlungen im Finanzierungshaushalt rechnerisch auf vier Jahre gleichmäßig verteilt werden (2018 bis 2021 jeweils € 7 Mio.) um eine übersichtliche Darstellung zu ermöglichen. Eine Auflistung von Einzelwerten kann aus Gründen des Wettbewerbs hinsichtlich des zukünftigen Verkaufes bzw. vor einer Interessentensuche am Markt nicht erfolgen. Zusammenfassend sind Einschätzungen von Werten am Immobilienmarkt zu Stichtagen Momentaufnahmen und somit Richtwerte. Die realen Preise werden je nach Liegenschaft und Nachfrage sowie Marktsituation erst unmittelbar im Verkaufsvorgang sichtbar. Um allfällige Wertsteigerungen zu Gunsten des Bundes in der Zukunft abzufedern werden entsprechende Besserungsklauseln in die Kaufverträge eingearbeitet.

Die notwendigen Anpassungen hinsichtlich der Ressortzuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen betreffend das Amt der Bundesimmobilien gemäß § 24 Abs. 1 Bundesimmobiliengesetz ist durch die Änderung im Wirkungsbereich der Ressorts bedingt. Mit der Einführung eines zweiten Geschäftsführers werden die entsprechenden Personalaufwendungen bei der Buchhaltungsagentur des Bundes budgetiert. Mehraufwendungen des Bundes sind nicht beabsichtigt.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Erträge	1.600	1.600	1.600	1.600	0
Betrieblicher Sachaufwand	-210	-420	-630	-840	-840
Aufwendungen gesamt	-210	-420	-630	-840	-840
Nettoergebnis	1.810	2.020	2.230	2.440	840

Der Unterschiedsbetrag zwischen den abgehenden Buchwerten (Stand 31.12.2017) der Sachanlagen zum geplanten Verkaufserlös wurde im Betrachtungszeitraum auf die Perioden dargestellt.

– Finanzierungshaushalt

	in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Einzahlungen		7.000	7.000	7.000	7.000	0
Auszahlungen		-210	-420	-630	-840	-840
Nettofinanzierung		7.210	7.420	7.630	7.840	840

Die Einzahlungen entsprechen den erwarteten und grob eingeschätzten Verkaufserlösen linear auf 4 Jahre bis 2021 aufgeteilt. Die laufenden und sich verringernden Auszahlungen stellen im Wesentlichen den sich reduzierenden Betriebsaufwand am Schulstandort in Kematen dar.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Projekt – Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2018	2019	2020	2021	2022					
Bund		-210.000,00	-420.000,00	-630.000,00	-840.000,00	-840.000,00					
		2018	2019	2020	2021	2022					
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
verringertes laufender Betriebsaufwand	Bund	1	-210.000,00	1	-420.000,00	1	-630.000,00	1	-840.000,00	1	-840.000,00

Die zu verwertenden Liegenschaften verursachen zusammen einen jährlichen Betriebsaufwand von rund € 840.000. Dieser Aufwand wird nach gänzlicher Veräußerung ab dem Jahr 2021/2022 nicht mehr anfallen. Ebenso wie bei den geplanten Verwertungserlösen ist eine Aufteilung auf die Perioden vorgenommen worden, da der Zeitpunkt jeder einzelnen Verwertung derzeit noch nicht eingeschätzt werden kann. Die Reduktion des Betriebsaufwandes wird deshalb aliquot dargestellt.

Projekt – Investitionen

Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt

		in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Abschreibung			5.400	5.400	5.400	5.400	
Einzahlung			7.000	7.000	7.000	7.000	
Ansch.dat	Bezeichnung	Anlagentyp	Körperschaft	ND	Menge	Anschaffungskosten €	Gesamt €
31.12.2017	Verwertungserlöse	Bebaute Grundstücke	Bund	0	1	5.400.000,00	5.400.000,00
31.12.2017	Verwertungserlös	Bebaute Grundstücke	Bund	0	1	5.400.000,00	5.400.000,00

31.12.2017	Verwertungserlös	Bebaute Grundstücke	Bund	0	1	5.400.000,00	5.400.000,00
31.12.2017	Verwertungserlös	Bebaute Grundstücke	Bund	0	1	5.400.000,00	5.400.000,00
Verk.dat.	Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Verkaufspr. €		Gesamt €	
30.06.2018	Verwertungserlöse	Bund	1	7.000.000,00		7.000.000,00	
30.06.2019	Verwertungserlös	Bund	1	7.000.000,00		7.000.000,00	
30.06.2020	Verwertungserlös	Bund	1	7.000.000,00		7.000.000,00	
30.06.2021	Verwertungserlös	Bund	1	7.000.000,00		7.000.000,00	

In den geplanten Gesamtverwertungserlösen sind Verkäufe und die Verwertung von Abbaurechten über die Perioden enthalten. Eine Auflistung von Einzelwerten kann aus Gründen des Wettbewerbs hinsichtlich des zukünftigen Verkaufes bzw. vor einer Interessentensuche am Markt nicht erfolgen. Die Buchwerte spiegeln den Stand vom 31.12.2017 wider.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.2 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1781059153).

Art. 6: Änderung des Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetzes

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2018
Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2018

Vorblatt

Problemanalyse

Derzeit ist die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der Abschlussprüferaufsichtsbehörde in Bezug auf die Größe der Behörde und die ministerielle Zuständigkeit nicht angemessen. Dies führt zu erhöhten Kosten der Abschlussprüferaufsichtsbehörde und in weiterer Folge zu erhöhten Beiträgen für die Finanzierung der Kosten der Abschlussprüferaufsichtsbehörde.

Ziel(e)

Effiziente Gebarung der Abschlussprüferaufsichtsbehörde.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates wird von bisher sieben auf vier Mitglieder reduziert. Der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Bundesminister für Finanzen und ein Mitglied des Aufsichtsrates vom Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort jeweils nach Anhörung der Sozialpartner für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.2 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1385958369).

Art. 7: Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (BBG 2018)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2018
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2018

Vorblatt

Problemanalyse

Die Vollzugsklausel im FAG 2017 hinsichtlich des Zweckzuschusses des Bundes an die Länder für die Finanzierung von Maßnahmen zur Frühförderung stimmt nicht mit der Vorsorge für diesen Zuschuss in der vom BMF zu vollziehenden Untergliederung 44 („Finanzausgleich“) im BVA-E 2018 überein.

Ziel(e)

Die Vollzugsklausel im FAG 2017 und die Budgetierung gemäß BVA-E 2018 stimmen überein.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):
Die Vollzugsklausel im FAG 2017 wird angepasst.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.2 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1711320957).

2. Abschnitt – Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes

Art. 8 und 9: Bundesgesetz, mit dem das Bundesmuseen-Gesetz 2002 und das Bundesstatistikgesetz 2000 geändert werden

Vorblatt

Ziel(e)

- Senkung des Personal- und Sachkosteneinsatzes bei den ausgegliederten Einheiten
- Zusammenlegung der Basisabteilung für Bundesmuseen und Österreichische Nationalbibliothek

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Senkung der Pauschalabgeltung der Bundesanstalt Statistik Österreich um 2%
- Änderung der Basisabgeltung im § 5 Abs. 4 Bundesmuseen-Gesetz 2002

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Im Ministerrat vom 5. Jänner 2018 wurde von der Bundesregierung beschlossen, durch verbesserten Personal- und Sachkosteneinsatz bei den ausgegliederten Einheiten bis zu 140 Mio. Euro einzusparen. Zu diesem Zweck sollen diese Ausgaben in den Ressorts um bis zu 2% gekürzt werden. Im Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes ist davon die Bundesanstalt Statistik Österreich betroffen. Der Bundesanstalt werden die Kosten für die Wahrnehmung der gesetzlich verpflichtenden Veröffentlichungspflichten, der Besorgung der Aufgaben der Bundesstatistik, die auf Grund staatsvertraglicher Verpflichtungen die nationalen statistischen Einrichtungen der Vertragsparteien wahrzunehmen sind, für die Übermittlung von Daten statistischer Erhebungen an internationale Einrichtungen aufgrund staatsvertraglicher Verpflichtungen, für die Mitwirkung in den mit statistischen Angelegenheiten befassten Gremien und Einrichtungen der Europäischen Union und internationalen Organisationen, sowie für die Wahrnehmung sonstiger durch Bundesgesetz übertragener Aufgaben seit dem 1. Jänner 2000 jährlich pauschal mit 50,391 Millionen Euro abgegolten. Dieser Betrag wird ab dem 1. Jänner 2019 auf 49,391 Millionen Euro reduziert.

Aufgrund der räumlichen und budgetären Umplanungen für das Haus der Geschichte Österreich ist eine Anpassung der Gesamthöhe der Basisabgeltung gegenüber der ursprünglichen Planung auf der die Angaben im BundesmuseenG idgF basieren mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2018 vorzunehmen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Nettofinanzierung Bund	0	1.000	1.000	1.000	1.000

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**Bundesgesetz mit dem das Bundesmuseen-Gesetz 2002 und das Bundesstatistikgesetz 2000 geändert werden**

Einbringende Stelle: Bundeskanzleramt
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2018
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2018

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Nachhaltige Absicherung der staatlichen Kultureinrichtungen sowie Unterstützung derselben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, Absichern des kulturellen Erbes sowie Sicherstellen eines breiten Zugangs zu Kunst- und Kulturgütern für die Öffentlichkeit" der Untergliederung 32 Kunst und Kultur im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Problemanalyse**Problemdefinition**

Im Ministerrat vom 5. Jänner 2018 wurde von der Bundesregierung beschlossen, durch verbesserten Personal- und Sachkosteneinsatz bei den ausgegliederten Einheiten bis zu 140 Mio. Euro einzusparen. Zu diesem Zweck sollen diese Ausgaben in den Ressorts um bis zu 2% gekürzt werden. Im Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes ist davon die Bundesanstalt Statistik Österreich betroffen. Der Bundesanstalt werden die Kosten für die Wahrnehmung der gesetzlich verpflichtenden Veröffentlichungspflichten, der Besorgung der Aufgaben der Bundesstatistik, die auf Grund staatsvertraglicher Verpflichtungen die nationalen statistischen Einrichtungen der Vertragsparteien wahrzunehmen sind, für die Übermittlung von Daten statistischer Erhebungen an internationale Einrichtungen aufgrund staatsvertraglicher Verpflichtungen, für die Mitwirkung in den mit statistischen Angelegenheiten befassten Gremien und Einrichtungen der Europäischen Union und internationalen Organisationen, sowie für die Wahrnehmung sonstiger durch Bundesgesetz übertragener Aufgaben seit dem 1. Jänner 2000 jährlich pauschal mit 50,391 Millionen Euro abgegolten. Dieser Betrag wird ab dem 1. Jänner 2019 auf 49,391 Millionen Euro reduziert.

Die Finanzierung der Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek samt Haus der Geschichte Österreich wird derzeit getrennt geregelt. Diese Trennung zwischen Bundesmuseen und Österreichischer Nationalbibliothek soll aufgegeben werden. Dabei werden auch die räumlichen und budgetären Umplanungen für das Haus der Geschichte Österreich berücksichtigt.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Sollten die vorgesehenen Maßnahmen nicht gesetzt werden, besteht auch weiterhin eine Trennung zwischen Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek und es wird keine Einsparung im Personal- und Sachkosteneinsatz der Bundesanstalt für Statistik Österreich umgesetzt.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2022

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Evaluierung benötigt eine Vorlaufzeit von mehreren Jahren um nicht durch unerwartete Ereignisse in den nächsten Jahren verzerrt zu werden. Es wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2022 eingeschätzt werden kann, ob sich die Aufhebung der budgetären Trennung zwischen Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek bewährt und ob die Bundesanstalt Statistik Österreich mit der geänderten Pauschalabgeltung ihren gesetzlichen Aufgaben nachkommen kann.

Ziele

Ziel 1: Senkung des Personal- und Sachkosteneinsatzes bei den ausgegliederten Einheiten

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der Bundesanstalt werden die Kosten für die Wahrnehmung der gesetzlich verpflichtenden Veröffentlichungspflichten, der Besorgung der Aufgaben der Bundesstatistik, die auf Grund staatsvertraglicher Verpflichtungen die nationalen statistischen Einrichtungen der Vertragsparteien wahrzunehmen sind, für die Übermittlung von Daten statistischer Erhebungen an internationale Einrichtungen aufgrund staatsvertraglicher Verpflichtungen, für die Mitwirkung in den mit statistischen Angelegenheiten befassten Gremien und Einrichtungen der Europäischen Union und internationalen Organisationen, sowie für die Wahrnehmung sonstiger durch Bundesgesetz übertragener Aufgaben seit dem 1. Jänner 2000 jährlich pauschal mit 50,391 Millionen Euro abgegolten.	Die Kosten für die Wahrnehmung der gesetzlich verpflichtenden Veröffentlichungspflichten, der Besorgung der Aufgaben der Bundesstatistik, die auf Grund staatsvertraglicher Verpflichtungen die nationalen statistischen Einrichtungen der Vertragsparteien wahrzunehmen sind, für die Übermittlung von Daten statistischer Erhebungen an internationale Einrichtungen aufgrund staatsvertraglicher Verpflichtungen, für die Mitwirkung in den mit statistischen Angelegenheiten befassten Gremien und Einrichtungen der Europäischen Union und internationalen Organisationen, sowie für die Wahrnehmung sonstiger durch Bundesgesetz übertragener Aufgaben werden ab dem 1. Jänner 2019 auf pauschal 49,391 Millionen Euro reduziert.

Ziel 2: Zusammenlegung der Basisabteilung für Bundesmuseen und Österreichische Nationalbibliothek

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Finanzierung der Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek samt Haus der Geschichte Österreich wird derzeit getrennt geregelt.	Die Trennung der Basisabteilung zwischen Bundesmuseen und Österreichischer Nationalbibliothek wurde aufgegeben.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Senkung der Pauschalabgeltung der Bundesanstalt Statistik Österreich um 2%

Beschreibung der Maßnahme:

Die Kosten für die Wahrnehmung der gesetzlich verpflichtenden Veröffentlichungspflichten, der Besorgung der Aufgaben der Bundesstatistik, die auf Grund staatsvertraglicher Verpflichtungen die nationalen statistischen Einrichtungen der Vertragsparteien wahrzunehmen sind, für die Übermittlung von Daten statistischer Erhebungen an internationale Einrichtungen aufgrund staatsvertraglicher Verpflichtungen, für die Mitwirkung in den mit statistischen Angelegenheiten befassten Gremien und

Einrichtungen der Europäischen Union und internationalen Organisationen, sowie für die Wahrnehmung sonstiger durch Bundesgesetz übertragener Aufgaben werden ab dem 1. Jänner 2019 auf pauschal 49,391 Millionen Euro reduziert.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 2: Änderung der Basisabgeltung im § 5 Abs. 4 Bundesmuseen-Gesetz 2002

Beschreibung der Maßnahme:

Die Finanzierung der Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek samt Haus der Geschichte Österreich wird zusammengefasst.

Umsetzung von Ziel 2

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Transferaufwand	0	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
Aufwendungen gesamt	0	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2018		2019		2020		2021		2022	
Bund											
				-1.000.000,00		-1.000.000,00		-1.000.000,00		-1.000.000,00	
Bezeichnung		2018		2019		2020		2021		2022	
Körperschaft	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	
verbessertes Personal- und Sachkosteneinsatz bei der Bundesanstalt Statistik Österreich	Bund		1	-1.000.000,00	1	-1.000.000,00	1	-1.000.000,00	1	-1.000.000,00	

Im Ministerrat vom 5. Jänner 2018 wurde von der Bundesregierung beschlossen, durch verbesserten Personal- und Sachkosteneinsatz bei den ausgegliederten Einheiten bis zu 140 Mio. Euro einzusparen. Zu diesem Zweck sollen diese Ausgaben in den Ressorts um bis zu 2% gekürzt werden.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage I der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Gleichstellung von Frauen und Männern	Direkte Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei natürlichen Personen mehr als 400 000 € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% in der Zielgruppe/den Kategorien der Zielgruppe oder bei den Begünstigten (Inanspruchnahme der Leistung) - Bei Unternehmen/juristischen Personen mehr als 2,5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den Nutzern/Begünstigten
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr
Unternehmen	Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus	Mindestens 500 betroffene Unternehmen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1507055738).

3. Abschnitt – Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres

Art. 10: Bundesgesetz, mit dem das Konsulargebührengesetz 1992 geändert wird

Vorblatt

Ziel(e)

- Verbesserung der Kostenwahrheit bei den Konsulargebühren.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Anpassungen der Gebühren bzw. Überprüfung der Befreiungstatbestände

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Seitens des Rechnungshofes wurde in seinem Bericht zum Konsularwesen (insbesondere Visaangelegenheiten), Reihe Bund 2011/5 festgehalten, dass die eingehobenen Visagebühren nicht die Kosten für den Verwaltungsaufwand für die Visabearbeitung durch das BMEIA decken. Ausgehend von dieser berechtigten Kritik wurden die Konsulargebühren hinsichtlich ihrer Höhe, ihrer Struktur und auch hinsichtlich ihrer Ausnahmeregelungen überprüft und - wo notwendig zu einer Annäherung an die tatsächlichen Verwaltungskosten erhöht.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Nettofinanzierung Bund	6.481	6.481	6.481	6.481	6.481

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme	2018	2019	2020	2021	2022
Anpassungen der Gebühren bzw. Überprüfung der Befreiungstatbestände	6.490.280	6.490.280	6.490.280	6.490.280	6.490.280

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**Bundesgesetz, mit dem das Konsulargebührengesetz 1992 geändert wird**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2018
 Inkrafttreten/ 2018
 Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Sicherstellung der außen-, sicherheits-, europa- und wirtschaftspolitischen Interessen Österreichs in Europa und in der Welt. Weiterer Ausbau des Standortes Österreich als Amtssitz und Konferenzort sowie der Beziehungen zu den Internationalen Organisationen. Umfassende Stärkung der Rechte von Frauen und Kindern (Gleichstellungsziel)" der Untergliederung 12 Äußeres im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Problemanalyse**Problemdefinition**

Zahlreiche Konsulargebühren sind seit Jahren unverändert. Die zahlreiche Ausnahmen für die Vergebührung der konsularischen Dienstleistungen waren im Sinne der Kostenwahrheit zu überprüfen. So geht auch aus dem Bericht des Rechnungshofes zum Konsularwesen (insbesondere Visaangelegenheiten), Reihe Bund 2011/5 hervor, dass die eingehobenen Visagebühren nicht die Kosten für den Verwaltungsaufwand für die Visabearbeitung durch das BMEIA decken.

Mit Inkrafttreten des Konsularbeglaubigungsgesetzes wurde den Konsularbehörden die Möglichkeit eingeräumt, zweifelhafte Urkunden vor deren Beglaubigung auf Kosten des Dokumenteninhabers von einer Vertrauensperson überprüfen zu lassen. Ebenso sollte durch die Möglichkeit der Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit eines zur Beglaubigung vorgelegten Dokuments möglichst ausgeschlossen werden, dass von den Vertretungsbehörden in Ländern mit hoher Korruption und niedrigem Einkommensniveau formal echte Dokumente mit unrichtigem Inhalt beglaubigt werden. Während konkrete Auslagen bereits bisher vom Antragsteller zu ersetzen sind ist generell das Verfahren zur vermehrten Überprüfung von Dokumenten mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden, der in der bisherigen Konsulargebühr nicht mehr abgedeckt ist.

Mit Inkrafttreten des neuen Personenstandsgesetzes 2013 (PStG 2013, BGBl. I Nr. 16/2013) wurden die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland per 1.11.2014 ermächtigt, Personenstandsdokumente und Registerauszüge aus dem Zentralen Personenstandsregister auszustellen. Darüber hinaus können von diesen Vertretungsbehörden seit Inkrafttreten der Änderung des Personenstandsgesetzes 2013 durch das Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres, BGBl. I Nr. 120/2016, per 1.4.2017 auch Ehefähigkeitszeugnisse und Bestätigungen über die Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu begründen, ausgestellt werden. Das Konsulargebührengesetz ist daher hinsichtlich dieser Neuerungen entsprechend anzupassen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Höhe der Konsulargebühren würde weiterhin, entgegen den Empfehlungen des Rechnungshofes, nicht sämtliche Kosten decken.

Keine Alternativen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2023

Evaluierungsunterlagen und -methode: Gegenüberstellung der eingenommen Konsulargebühren mit den betreffenden Personal- und Sachkosten des BMEIA.

Ziele

Ziel 1: Verbesserung der Kostenwahrheit bei den Konsulargebühren.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit liegt der Deckungsgrad der eingenommen Konsulargebühren im Verhältnis zu den eingesetzten Sach- und Personalkosten bei 35,86%	Angestrebter Deckungsgrad 2023 bei 52,34% unter der Annahme, dass es keine Visae erleichterungen für derzeit visapflichtige Länder gibt. Visabefreiungen von Ländern mit hohem Visaaufkommen reduzieren naturgemäß den Deckungsgrad. Gleiches gilt beim Wegfall der Beglaubigungspflicht für Länder mit einem hohen Aufkommen an Beglaubigungen.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Anpassungen der Gebühren bzw. Überprüfung der Befreiungstatbestände

Beschreibung der Maßnahme:

Anhebung der Gebühren für jene Konsulardienstleistungen, die bisher eindeutig nicht kostendeckend gestaltet waren. Durchforstung der Befreiungstatbestände für Konsulargebühren.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Konsulargebührenaufkommen 2016: EURO 20.886.648,- Sach- und Personalkosten im Bereich Bürgerservice und Visa 2016: EURO 52.309.344,- Deckungsgrad: 39,93%	Konsulargebührenaufkommen 2023: EURO 27.376.928,- Sach- und Personalkosten im Bereich Bürgerservice und Visa 2023: EURO 52.309.344,- Deckungsgrad: 52,34%

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

	in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Erträge		6.490	6.490	6.490	6.490	6.490

Die prognostizierten konsularischen Dienstleistungen basieren auf dem Aufkommen der letzten Jahre. Die Gliederung der einzelnen Dienstleistung folgt dabei den Tarifposten des KGG.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in €)		2018		2019		2020		2021		2022	
Bund		6.490.280,00		6.490.280,00		6.490.280,00		6.490.280,00		6.490.280,00	
Bezeichnung		2018		2019		2020		2021		2022	
Körperschaft	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	
Tarifpost 1 Abs. 6 Beschwerde an ein Verwaltungsgericht (Gebührenanpassung)	Bund	100	90,00	100	90,00	100	90,00	100	90,00	100	90,00
Tarifpost 1a Erlangung eines Aufenthaltstitel (Gebührenanpassung)	Bund	11.000	40,00	11.000	40,00	11.000	40,00	11.000	40,00	11.000	40,00
Tarifpost 4 Beglaubigungen, Bestätigungen, Apostille	Bund	60.000	40,00	60.000	40,00	60.000	40,00	60.000	40,00	60.000	40,00
Tarifpost 5 Abs. 3 Ehefähigkeitszeugnis, Bestätigung der Fähigkeit eine Partnerschaft zu begründen	Bund	1.200	34,40	1.200	34,40	1.200	34,40	1.200	34,40	1.200	34,40
Tarifpost 7 Visa D (Gebührenanpassung und Entfall von Ausnahmebestimmungen)	Bund	30.000	100,00	30.000	100,00	30.000	100,00	30.000	100,00	30.000	100,00

Die prognostizierten konsularischen Dienstleistungen basieren auf dem Aufkommen der letzten Jahre. Die Gliederung der einzelnen Dienstleistung folgt dabei den Tarifposten des KGG.

Die Anpassungen erfolgten je nach tatsächlichen Kosten bzw. Arbeitsaufwand an den Vertretungsbehörden differenziert.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1594431369).

4. Abschnitt – Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

Art. 11, 12 und 13: Bundesgesetz, mit dem das Europa-Wählerevidenzgesetz, das Volksbegehrensgesetz 2018 und das Wählerevidenzgesetz 2018 geändert werden

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Inneres
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2018
 Inkrafttreten/ 2018
 Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Mit Inkrafttreten des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2017 am 1. Jänner 2018 sind auf Grund einer Regelungslücke die Rechtsgrundlagen zur Gewährleistung der Auszahlung der den Gemeinden zustehenden Pauschalentschädigungen für das im Jahr 2017 durchgeführte Volksbegehren sowie der Pauschalentschädigungen für die Führung der Wählerevidenzen und Europa-Wählerevidenzen in der ohne Existenz eines Zentralen Wählerregisters vorgesehenen Höhe in den Jahren 2016 und 2017 verloren gegangen.

Ohne Übergangsbestimmungen würden die Gemeinden – unbilliger Weise – für das nach dem Volksbegehrensgesetz 1973 vollzogenen Volksbegehren, für das der Eintragungszeitraum von 23. Jänner bis 30. Jänner 2017 festgelegt war, trotz der rechtskonform erbrachten Leistungen überhaupt keine Pauschalentschädigungen erhalten, für die beiden Evidenzen nur mehr die Beträge in der ab 2018 vorgesehenen – gegenüber der früheren Rechtslage herabgesetzten – Höhe.

Ziel(e)

- Wiederherstellung jenes Rechtszustandes, der durch die mit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2017 beschlossenen Regelungen, mangels passender Übergangsbestimmungen, versehentlich verlorengegangen ist.
- Gewährleistung der Auszahlung der den Gemeinden zustehenden Pauschalentschädigungen für das im Jahr 2017 durchgeführte Volksbegehren und für die Führung der Wählerevidenzen und Europa-Wählerevidenzen in den Jahren 2016 und 2017.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Schaffung einmaliger Übergangsregelungen zur Gewährleistung der Auszahlung jener Pauschalentschädigungen in einer Höhe, die den Gemeinden gemäß dem außer Kraft getretenen Volksbegehrensgesetz 1973, dem außer Kraft getretenen Wählerevidenzgesetz 1973 und der bis 31. Dezember 2017 in Geltung gestandenen Fassung des Europa-Wählerevidenzgesetzes zustanden.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Mit diesem Vorhaben sind durch die in Form von Übergangsbestimmungen vorgeschlagenen Änderungen in § 17 des Wählerevidenzgesetzes 2018, in § 24 des Volksbegehrensgesetzes 2018 und § 18 des Europa-

Wahlerevidenzgesetzes finanzielle Ausgaben verbunden. Die Gemeinden erhalten dadurch für die Führung der Wahlerevidenzen der Jahre 2016 und 2017, für die Führung der Europa-Wahlerevidenzen dieser Jahre und für die Durchführung des Volksbegehrens "Gegen TTIP/CETA" im Jänner 2017 Pauschalentschädigungen in genau jener Höhe, wie sie ihnen zugestanden wäre, wäre das Zentrale Wählerregister aufgrund des Wahlerevidenzgesetzes 2017 nicht Anfang 2018 in Betrieb gegangen. Bei den seit 1. Jänner 2018 geltenden Vergütungssätzen hat der Gesetzgeber ein bereits in Betrieb befindliches Zentrales Wählerregister und einen daraus resultierenden geringeren Arbeitsaufwand für die Gemeinden vorausgesetzt.

Die Auszahlung der Pauschalentschädigungen aufgrund der Übergangsbestimmungen ist unbeschadet der derzeit nicht gegebenen Rechtsgrundlage im DB Legistik, Wahlen und rechtliche Angelegenheiten (DB 11030500) bedeckt. Die Übermittlung der Pauschalentschädigungen an die Gemeinden für das angeführte Volksbegehren wird im Jänner 2019 fällig, die Übermittlung der Pauschalentschädigungen für die Führung der Wahlerevidenzen und Europa-Wahlerevidenzen im Jahr 2016 wird Ende 2018 fällig, jene für das Jahr 2017 dann Ende 2019.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Nettofinanzierung Bund	-3.420	-5.820	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	3.420	5.820	0	0	0

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2018	2019	2020	2021	2022
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		3.420	5.820			

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2018	2019	2020	2021	2022
gem. BFRG/BFG	11.03.05 Legistik und rechtliche Angelegenheiten		3.420	5.820			

Erläuterung der Bedeckung

Die budgetäre Bedeckung im DB 11.03.05.00 für die Pauschalentschädigungen aufgrund der Übergangsbestimmungen für die Jahre 2018 und 2019 wird ebenfalls im BFRG 2017 bis 2020 sichergestellt.

Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2018	2019	2020	2021	2022
Bund		3.420.000,00	5.820.000,00			

Bezeichnung	Körperschaft	2018		2019		2020		2021		2022	
		Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Kostenersatz für die Wählerevidenz 2016	Bund	1	3.400.000,00								
Kostenersatz für die Europa-Wählerevidenz 2016	Bund	1	20.000,00								
Kostenersatz für die Wählerevidenz 2017	Bund			1	3.400.000,00						

Kostenersatz für Volksbegehren TTIP/CETA	Bund	1	2.400.000,00
Kostenersatz für die Europa-Wahlerevidenz 2017	Bund	1	20.000,00

Gemäß § 23 Abs. 1 und 3 des Volksbegehrensgesetzes 1973 sind den Gemeinden, die bei der Durchführung eines Volksbegehrens erwachsenden Kosten insoweit zu ersetzen, dass der Bund eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 0,38 € pro Stimmberechtigten zu leisten hat. Diese Pauschalentschädigung ist innerhalb von zwei Jahren nach dem letzten Tag des Eintragungszeitraumes eines Volksbegehrens an die Landeshauptmänner zu überweisen.

Gemäß § 12 Abs. 1 des Wahlerevidenzgesetzes 1973 sind den Gemeinden, die durch die Führung der Wahlerevidenz und durch die Übermittlung der Daten an das Bundesministerium für Inneres verursachten Kosten insoweit zu ersetzen, dass der Bund eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 0,50 € pro zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres eingetragener Person zu leisten hat.

Gemäß § 15 Abs. 3 des Europa-Wahlerevidenzgesetzes sind den Gemeinden, die durch die Führung der Europa-Wahlerevidenz und durch die Übermittlung der Daten an das Bundesministerium für Inneres verursachten Kosten insoweit zu ersetzen, dass der Bund eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 0,50 € pro zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres eingetragenen Unionsbürger zu leisten hat.

Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in €)		2018	2019	2020	2021	2022					
Gemeinden		3.420.000,00	5.820.000,00								
		2018		2019		2020		2021		2022	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)
Kostenersatz für die Wahlerevidenz 2016	Gemd.	1	3.400.000,00								
Kostenersatz für die Europa-Wahlerevidenz 2016	Gemd.	1	20.000,00								
Kostenersatz für die Wahlerevidenz 2017	Gemd.			1	3.400.000,00						
Kostenersatz für Volksbegehren	Gemd.			1	2.400.000,00						

TTIP/CETA

Kostenersatz für die Europa-Wählerevidenz 2017	Gemd.	1	20.000,00
--	-------	---	-----------

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 215146323).

5. Abschnitt – Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Öffentlichen Dienst und Sport

Art. 14-18: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Ausschreibungsgesetz 1989 und das Bundesgesetz über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes – Statut geändert werden.

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2018
Inkrafttreten/ 2018
Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Mit der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017 wurde den Bundesministerinnen und Bundesministern die Möglichkeit eingeräumt, unbeschadet ihrer bundesverfassungsrechtlich geregelten Verantwortlichkeit und unbeschadet der ihnen bundesverfassungsgesetzlich vorbehaltenen Geschäfte mit der zusammenfassenden Behandlung aller zum Wirkungsbereich des Bundesministeriums gehörenden Geschäfte einen Generalsekretär zu betrauen (§ 7 Abs. 11 leg.cit.)

Entsprechende Bestimmungen zur dienst- und gehaltsrechtlichen Stellung der Generalsekretärinnen und Generalsekretäre fehlen derzeit noch.

Aus der spezifischen Gestaltung der Funktion der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs und der Leiterin oder des Leiters ihres oder seines Büros, welche in einem besonderen Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Mitglied der Bundesregierung stehen müssen und daher nur befristet auf die Dauer des Regierungsmitgliedes bestellt werden, ist im Ausschreibungsgesetz eine Ausnahmebestimmung vonnöten, welche derzeit noch fehlt.

Ziel(e)

- Klarstellung der dienst- und gehaltsrechtlichen Stellung für jene Bediensteten, die mit der Funktion einer Generalsekretärin oder eines Generalsekretärs gemäß § 7 Abs. 11 des Bundesministeriengesetzes 1986 betraut sind
- Klarstellung, dass Generalsekretärinnen und Generalsekretäre sowie deren Büroleiterinnen und Büroleiter von der Ausschreibungspflicht ausgenommen sind.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, des Gehaltsgesetzes 1956, des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 und des Ausschreibungsgesetzes 1989 im Hinblick auf die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die dienstrechtliche Umsetzung der im Bundesministeriengesetz getroffenen Festlegungen entspricht in finanzieller Hinsicht der derzeitigen sondervertraglichen Praxis. Schon bisher konnten Generalsekretäre zur zusammenfassenden Behandlung und Koordinierung sektionsübergreifender Angelegenheiten bestellt werden (sowohl in Verbindung mit der Wahrnehmung anderer Aufgaben wie etwa der Leitung einer Sektion oder des Büros einer Bundesministerin bzw. eines Bundesministers oder als separate Stelle - jedoch ohne Weisungsrecht). Es entstehen daher keine Mehrkosten.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgeschlagenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1526761159).

6. Abschnitt – Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Art. 19 und 20: Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetzes 2002 und das Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz geändert werden

Vorblatt

Ziel(e)

- Senkung des Bedarfs an öffentlichen Mitteln

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Reduktion des Gesamtbetrages gemäß § 12 Abs. 2 bzw. § 141b UG
- Umstellung auf jährliche Dotierung gemäß § 1 und § 4 ISBG

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Reduzierung der BIG-Mieten + Reduzierung des Gesamtbetrags:

Aufgrund der budgetären Vorgaben für den Bundesfinanzrahmen 2018 bis 2022 ist der zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehende Gesamtbetrag entsprechend anzupassen: der Gesamtbetrag für die Finanzierung der Universitäten wurde mit § 141b UG gesetzlich in der Höhe von 11,07 Mrd. Euro festgelegt. Gemäß den Vorgaben des BFRG werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- ab 2018: Reduktion der BIG-Mieten um jährlich 17.391.000 Euro
- 2019 bis 2021: zusätzlich zur Reduktion der BIG-Mieten Kürzung des Gesamtbetrages gemäß § 141b UG um insgesamt 78.000.000 Euro

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Nettofinanzierung Bund	65.391	43.391	40.391	40.391	0

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetzes 2002 und das Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz geändert werden

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2018
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2018

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Stärkung der Innovationskraft der österreichischen Unternehmen durch weitere Intensivierung der Kooperation von Wirtschaft und Wissenschaft, durch Verbreiterung der Innovationsbasis und durch Ausbau des Technologietransfers" der Untergliederung 33 Wirtschaft (Forschung) im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Die Reduktion der BIG-Mieten bei den Universitäten und des Universitätsbudgets für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 sind Maßnahmen, um den Bedarf an öffentlichen Mitteln zu senken.

Problemanalyse

Problemdefinition

Im Sinne des Ministerratsvortrags betreffend die Erstellung des Bundesfinanzrahmengesetzes für die Jahre 2018 bis 2021 und für die Jahre 2019 bis 2022 sowie die Erstellung des Bundesfinanzgesetzes für die Jahre 2018 und 2019 vom 5. Jänner 2018 (Zl. BMF-280806/0001-I/4/2018) soll eine nachhaltig abgesicherte, stabilitäts- und wachstumsorientierte solide Haushalts- und Budgetpolitik auf allen Ebenen des Staates erfolgen. Die von der Bundesregierung vorgesehenen Maßnahmen zur Erreichung dieser Zielsetzungen sind:

- Spending Reviews, d.h. strukturierte, verbindliche Prüfprozesse, um im gesamten öffentlichen Sektor Effizienz und Effektivität zu steigern, Ausgabenprioritäten neu zu ordnen und die Nachhaltigkeit der Haushaltsführung zu sichern,
- ein zielgerichteter Budgetvollzug sowie
- die Einführung von Kostendämpfungspfaden, die für die Innovationsstiftung für Bildung vor allem durch eine Kostenanalyse erreicht werden kann, womit es nicht zu Leistungskürzungen kommt, sondern bisher nicht ausgenutzte Budgetspielräume gestrichen werden sollen.
- darüber hinaus Kürzung der BIG-Mieten bei den Universitäten und des Universitätsbudgets für die LV-Periode 2019 bis 2021

Nullszenario und allfällige Alternativen

Nichteinhaltung der EU-Vorgaben zur Budgetpolitik.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2021

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Evaluierung erfolgt durch das BMBWF auf Basis der BVA 2018 bis 2021.

Ziele

Ziel 1: Senkung des Bedarfs an öffentlichen Mitteln

Beschreibung des Ziels:

Durch Spending Reviews, d.h. strukturierte, verbindliche Prüfprozesse, einen zielgerichteten Budgetvollzug sowie die Einführung von Kostendämpfungspfaden soll im Sinne des Ministerratsvortrags betreffend die Erstellung des Bundesfinanzrahmengesetzes für die Jahre 2018 bis 2021 und für die Jahre 2019 bis 2022 sowie die Erstellung des Bundesfinanzgesetzes für die Jahre 2018 und 2019 vom 5. Jänner 2018 (Zl. BMF-280806/0001-I/4/2018) das strukturelle Budgetdefizit auf 0,5 Prozent des BIP gesenkt werden. Dafür ist eine Senkung der Ausgaben der öffentlichen Hand erforderlich, zu der die vorgeschlagenen Änderungen einen Beitrag leisten sollen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Zum Zeitpunkt der WFA ist in § 4 Abs. 1 ISBG noch eine gesetzliche Pflicht der Bundesministerin oder des Bundesministers für Finanzen vorgesehen, der Innovationsstiftung für Bildung 50 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen.	Im Evaluierungszeitpunkt soll diese Pflicht der Bundesministerin oder des Bundesministers für Finanzen nicht mehr bestehen und vermehrt Geld durch Private, insbesondere im Rahmen von Substiftungen gemäß § 4 Abs. 5 ISBG, für die Zwecke gemäß § 2 ISBG zur Verfügung stehen.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Reduktion des Gesamtbetrages gemäß § 12 Abs. 2 bzw. § 141b UG

Beschreibung der Maßnahme:

Die Bundesregierung hat sich durch Beschluss im Ministerrat vom 5. Jänner 2018 verpflichtet, die EU-Vorgaben und Ziele einzuhalten. Konkret bedeutet dies, dass das strukturelle Defizit in den Jahren 2018 und 2019 nicht mehr als 0,5 vH des BIP betragen darf. Durch eine Kürzung des Gesamtbetrages gemäß § 12 Abs. 2 bzw. § 141b UG sollen Einsparungen realisiert werden.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Gesamtbetrag gemäß § 141b UG für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021: 11.070 Mrd. Euro	Gesamtbetrag gemäß § 141b UG für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 (unter Berücksichtigung der Abzüge für die BIG-Mieten gemäß § 141 Abs. 7 UG): 10.94 Mrd. Euro

Maßnahme 2: Umstellung auf jährliche Dotierung gemäß § 1 und § 4 ISBG

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Umstellung der Finanzierung der Innovationsstiftung für Bildung von zwei Tranchen zu je 25 Mio. Euro in den Jahren 2017 und 2018 (siehe: Vorblatt und WFA zum Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz 1350 d BlgNR 25. GP 2) auf eine jährliche Dotierung, soll der zu finanzierende Betrag im Jahr 2018 im 2-stelligen Millionenbereich gesenkt werden.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
-----------------------------------	-----------------------------------

Zum Zeitpunkt der WFA ist in § 4 Abs. 1 ISBG noch eine gesetzliche Pflicht der Bundesministerin oder des Bundesministers für Finanzen vorgesehen, der Innovationsstiftung für Bildung 50 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen.

Im Evaluierungszeitpunkt soll diese Pflicht der der Bundesministerin oder des Bundesministers für Finanzen nicht mehr bestehen und vermehrt Geld durch Private, insbesondere im Rahmen von Substiftungen gemäß § 4 Abs. 5 ISBG, für die Zwecke gemäß § 2 ISBG zur Verfügung stehen.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

- Langfristige finanzielle Auswirkungen

Die Budgetdarstellung betrifft die Jahre 2018 bis 2021 im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2018/2019 – die Darstellung des Universitätsbudgets ab 2022 ist gemäß § 12 Abs. 2 UG für die Leistungsvereinbarungsperiode 2022 bis 2024 im Jahr 2020 neu festzulegen.

- Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

- Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Transferaufwand	-65.391	-43.391	-40.391	-40.391	0
Aufwendungen gesamt	-65.391	-43.391	-40.391	-40.391	0

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2018	2019	2020	2021	2022
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			2.000	2.000	2.000	
Einsparungen/reduzierte Auszahlungen		65.391	45.391	42.391	42.391	

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2018	2019	2020	2021	2022
gem. BFRG/BFG	31.02.01 Universitäten		0	0	0	0	0
gem. BFRG/BFG	33.		0	2.000	2.000	2.000	

Erläuterung der Bedeckung

Gemäß § 12 Abs. 1 UG sind die Universitäten vom Bund zu finanzieren.

Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2018	2019	2020	2021	2022
Bund		-65.391.000,00	-43.391.000,00	-40.391.000,00	-40.391.000,00	

Bezeichnung	Körperschaft	2018		2019		2020		2021		2022	
		Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Reduzierung der BIG-Mieten	Bund	1	-17.391.000,0 0	1	-17.391.000,0 0	1	-17.391.000,0 0	1	-17.391.000,0 0		
Umstellung auf die jährliche Dotierung	Bund	1	-48.000.000,0 0	1	2.000.000,0	1	2.000.000,0	1	2.000.000,0		
Reduzierung des Gesamtbetrags	Bund			1	-28.000.000,0 0	1	-25.000.000,0 0	1	-25.000.000,0 0		

Reduzierung der BIG-Mieten + Reduzierung des Gesamtbetrags:

Aufgrund der budgetären Vorgaben für den Bundesfinanzrahmen 2018 bis 2022 ist der zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehende Gesamtbetrag entsprechend anzupassen: der Gesamtbetrag für die Finanzierung der Universitäten wurde mit § 141b UG gesetzlich in der Höhe von 11,07 Mrd. Euro festgelegt. Gemäß den Vorgaben des BFRG werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- ab 2018: Reduktion der BIG-Mieten um jährlich 17.391.000 Euro

- 2019 bis 2021: zusätzlich zur Reduktion der BIG-Mieten Kürzung des Gesamtbetrages gemäß § 141b UG um insgesamt 78.000.000 Euro.

Langfristige finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Mio. €)

		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Bund	Einzahlungen										
	Auszahlungen	-65,39	-43,39	-40,39	-40,39						
		2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037
Bund	Einzahlungen										
	Auszahlungen										
		2038	2039	2040	2041	2042	2043	2044	2045	2046	2047
Bund	Einzahlungen										
	Auszahlungen										

Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung – Berechnungsmethode

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. §15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinst und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Um Rückwirkungen auf das BIP und die daraus resultierenden Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo zu berücksichtigen, wird ein allgemeiner Fiskalmultiplikator von ca. 0,5 (kumuliert über 2 Jahre) entsprechend den Ergebnissen des IMF-WEO 10/10 verwendet. Die Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo werden mit der letzten von der Statistik Austria veröffentlichten Steuer- und Abgabenquote ermittelt.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 222595275).

7. Abschnitt – Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Art. 21-24: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Nachtschwerarbeitsgesetz, das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert werden

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2018
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2018

Vorblatt

Problemanalyse

Selbstabrechnende Betriebe haben die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung bis zum 15. des dem Beitragszeitraum folgenden Monats zu erstatten. Eine Ausnahme besteht für freie DienstnehmerInnen, wenn der Arbeitsverdienst für längere Zeiträume als einen Kalendermonat gebührt, indem die Erstattung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung bis zum 15. des der Entgeltleistung folgenden Kalendermonats erfolgen kann.

Sogenannte Vorschreibetriebe haben die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung jedoch bis spätestens zum Siebenten jenes Monats, der dem Monat der Anmeldung zur Pflichtversicherung oder der Änderung der Beitragsgrundlage folgt, zu erstatten. Diese Frist gilt auch für freie DienstnehmerInnen. § 34 Abs. 5 ASVG sieht bei Vorschreibetrieben für freie DienstnehmerInnen keine Möglichkeit zur Fristerstreckung vor; dies erschwert eine fristgerechte Abrechnung in diesen Fällen.

§ 34 Abs. 5 ASVG soll daher dahingehend ergänzt werden, dass auch bei Vorschreibetrieben eine Ausnahme für die Übermittlung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung für freie DienstnehmerInnen besteht, wenn sich die Entgeltleistung auf längere Zeiträume als einen Kalendermonat bezieht. In diesen Fällen kann sodann die Meldung bis zum Siebenten des der Entgeltleistung folgenden Kalendermonats erstattet werden.

Nach § 51d ASVG ist für die Ermittlung der Beitragsgrundlage des Zusatzbeitrages für Angehörige § 21 AIVG heranzuziehen, der "sinngemäß anzuwenden" ist.

Durch die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung ab 1. Jänner 2019 ist ein Abstellen auf § 21 AIVG (durch den aus vergangenen Jahresbeitragsgrundlagen eine monatliche Beitragsgrundlage abgeleitet wird) nicht mehr erforderlich. Die Bezugnahme auf diese Bestimmung soll daher entfallen. Für den Zusatzbeitrag ist künftig die (aktuelle) monatliche Beitragsgrundlage der versicherten Person maßgeblich.

Auf Grund der Regelung des § 471m ASVG ergibt sich das Problem, dass die Beitragsvorschreibungen für Personen, die dem Dienstleistungsscheckgesetz unterliegen, monatlich erfolgen müssen. Zweckmäßig wäre es aber, die Beitragsvorschreibung künftig quartalsweise durchzuführen und an die Regelungen der §§ 471f und 53a ASVG anzupassen.

Es soll daher das Wort "monatlich" in § 471m ASVG gestrichen werden. Damit wird in diesen Fällen künftig eine quartalsweise aber um den sanktionsfreien Aufrollungszeitraum von sechs Monaten zeitversetzte Vorschreibung ermöglicht.

Im Kalenderjahr 2019 sind für das Kalenderjahr 2018 noch die Beitragsnachweisungen für Dezember 2018 und der jährliche Lohnzettel sowie die Lohnzettel bei Beendigung eines Dienstverhältnisses im Dezember 2018 zu übermitteln. Mit 1. Jänner 2019 werden jedoch alle diesbezüglichen gesetzlichen Meldeverpflichtungen durch die neuen Verpflichtungen zur monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung ersetzt, weshalb es keine gesetzliche Grundlage mehr zur Einhaltung dieser Meldungen gibt.

Durch die Schaffung einer Übergangsbestimmung sollen alle Meldeverpflichtungen (sowie die diesbezüglichen Sanktionsbestimmungen) für Beitragszeiträume bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 in der an diesem Tag geltenden Fassung weitergelten.

Die Meldebestimmung des § 33 ASVG stellt auf Personen ab, die eine Beschäftigung aufnehmen; daran ist die Pflicht zur Anmeldung vor Arbeitsbeginn geknüpft.

Auf BezieherInnen einer Leistung, deren Bezug etwa eine Pflichtversicherung in der Kranken- oder Pensionsversicherung nach sich zieht, kann § 33 ASVG nicht angewendet werden, da eine Anmeldung vor Leistungsbeginn nicht möglich ist. § 38 ASVG sieht dementsprechend eine Sondermeldebestimmung für Pensionist/inn/en vor: Die Pensionsversicherungsträger haben alle für den Beginn und das Ende der Krankenversicherung maßgebenden Umstände dem zuständigen Krankenversicherungsträger unverzüglich bekanntzugeben.

Nach diesem Muster soll nun in einem neuen § 38a ASVG für alle BezieherInnen einer Leistung, die eine Pflichtversicherung nach dem ASVG begründet, eine besondere Melderegelung getroffen werden.

Wenn die Anmeldung vor Arbeitsantritt nicht mittels elektronischer Datenfernübertragung erstattet wurde, ist die elektronische Übermittlung nach einheitlichen Datensätzen innerhalb von sieben Tagen ab dem Beginn der Pflichtversicherung nachzuholen (§ 33 Abs. 1b ASVG). Privathaushalte sind zwar von der Pflicht zur elektronischen Datenfernübertragung unter bestimmten Voraussetzungen ausgenommen; nach § 114 Abs. 1 Z 1 ASVG ist ein Säumniszuschlag jedoch jedenfalls zu verhängen, "wenn die Anmeldung zur Pflichtversicherung nicht innerhalb von sieben Tagen ab dem Beginn der Pflichtversicherung mittels elektronischer Datenfernübertragung erstattet wurde." Daraus ergibt sich für Privathaushalte ein Widerspruch zwischen den Melde- und Sanktionsbestimmungen. Dies soll durch die vorgeschlagene Änderung dahingehend gelöst werden, dass nicht nur auf die Form der Meldungen des § 41 Abs. 1 ASVG, sondern auch auf jene des § 41 Abs. 4 ASVG abgestellt wird.

Bei einer Vielzahl verspäteter monatlicher Beitragsgrundlagenmeldungen bei einem Dienstgeber können sich hohe Summen an Säumniszuschlägen ergeben. Da die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung jeden Monat zu erstatten ist, kann sich bereits bei einer Anhäufung mehrerer kurzer Verspätungen eine hohe jährliche Summe ergeben, die die Betriebe wirtschaftlich schwer belastet. Es soll daher eine betragsliche Höchstgrenze bei der Verhängung von Sanktionen normiert werden. Entsprechend der bisherigen Regelung wird vorgeschlagen, das Zehnfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage als Höchstgrenze festzusetzen.

§ 114 Abs. 7 ASVG sieht kein Ermessen für Säumniszuschläge auf Grund verspäteter Anmeldungen bzw. der noch fehlenden Daten zur Anmeldung vor. Die Verzichtsmöglichkeiten nach § 114 Abs. 7 ASVG sollen daher um die Fälle des § 114 Abs. 1 Z 1 und 2 ASVG erweitert werden, sodass auch diesbezüglich eine Ermessensentscheidung möglich ist. Neben der Art des Meldeverstößes sollen als weitere Kriterien die wirtschaftlichen Verhältnisse, der Verspätungszeitraum und das bisherige Meldeverhalten treten. Damit kommen alle bisher bei den Beitragszuschlägen zu beachtenden Kriterien zur Anwendung. Dies hat zur Folge, dass künftig nicht beinahe jedes Verfahren zu einer Herabsetzung eines Säumniszuschlages führen wird, da neben dem Verschulden auch noch andere Kriterien beachtet werden müssen. Gegebenenfalls werden auch Erschwerungsgründe in das Ermessen einfließen. Dadurch ist zwar ein Versehen als Milderungsgrund zu werten, das Vorliegen von bisherigen Meldeverstößen jedoch als Erschwerungsgrund, der dies wieder ausgleichen kann.

Das Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981, sieht im Artikel XI ("Finanzielle Maßnahmen") Abs. 3 einen gesonderten Dienstgeberbeitrag vor. Gemäß Artikel XI Abs. 5 NSchG hat der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen den NSchG-Beitragsatz unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Erfolgsrechnungen durch Verordnung so festzusetzen, dass der Nachtschwerarbeits-Beitrag 75 vH der

Ersatzleistung des Bundes deckt. Seit dem 1.1.2016 beträgt der Beitragssatz 3,4% (BGBl. II Nr. 444/2015). Mit der vorgeschlagenen Änderung wird sichergestellt, dass im Jahr 2018 die Höhe des Nachtschwerarbeits-Beitrages unverändert bleibt und sich somit weiterhin auf 3,4 % der allgemeinen Beitragsgrundlage in der nach dem ASVG geregelten Pensionsversicherung beläuft.

Auf Grund der derzeitigen Zuständigkeitsregelungen ist für die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister die Gesundheit Österreich GmbH Registrierungsbehörde für alle Absolventen/-innen der Ausbildung zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und der Ausbildungen in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten. Absolventen/-innen der Ausbildungen in den Pflegeassistentenberufen werden hingegen auf Grund der ausdrücklichen Regelung in § 15 Abs. 1 GBRG von der Bundesarbeitskammer registriert. Ausbildungen in den Pflegeassistentenberufen werden vorrangig an Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege angeboten. Dies bedeutet, dass für Absolventen/-innen eines Ausbildungsstandortes zwei Behörden zuständig sind.

Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 144/2015 wurde für all jene Bereiche, die nicht durch Gebühren oder Abgaben gedeckt sind, nach internationalem Vorbild eine Abgabe zur Marktüberwachung geschaffen, für die jedoch ein Außerkrafttreten mit 2018 vorgesehen war. Dadurch wären die von der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) für die Marktüberwachung durchzuführenden Tätigkeiten ab diesem Zeitpunkt in finanzieller Hinsicht nicht mehr abgedeckt.

Ziel(e)

Ziel 1: Vornahme notwendiger Anpassungen im Zusammenhang mit der Einführung der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung mit 1. Jänner 2019

Ziel 2: Schaffung einer besonderen Melderegelung für alle BezieherInnen einer Leistung, die eine Pflichtversicherung nach dem ASVG begründet

Ziel 3: Vornahme erforderlicher Adaptierungen der neuen, ab 1. Jänner 2019 geltenden Säumniszuschlagsregelung

Ziel 4: Beibehaltung der bisherigen Höhe des Nachtschwerarbeits-Beitrages in gesetzeskonformer Weise

Ziel 5: Es soll eine Registrierungsbehörde für Ausbildungseinrichtung zuständig sein, um entsprechende Synergieeffekte bei der Vollziehung der Registrierung im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung zu erzielen.

Ziel 6: Sicherstellung der Tätigkeiten der AGES im Bereich der Medizinmarktaufsicht in den Jahren 2019 bis 2022

Ziel 7: Anhebung des Zugangsalters zur Altersteilzeit

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

M 1: Adaptierung der Meldefrist für freie Dienstnehmer bei Vorschreibetrieben – (Z 1)

M 2: Streichung des Abstellens auf § 21 AIVG bei der Berechnung des Zusatzbeitrages für Angehörige – (Z 1)

M 3: Ermöglichung der quartalsweisen Vorschreibung der Beiträge für Personen, die dem Dienstleistungsscheckgesetz unterliegen – (Z 1)

M 4: Schaffung einer Übergangsbestimmung für Meldepflichten die vor dem 1. Jänner 2019 entstanden sind – (Z 1)

M 5: Schaffung eines neuen § 38a ASVG für alle BezieherInnen einer Leistung, die eine Pflichtversicherung nach dem ASVG begründet – (Z 2)

M 6: Anpassung der Säumniszuschlagsregelung an die Bestimmungen über zulässige Meldungen außerhalb elektronischer Datenfernübertragung – (Z 3)

M 7: Einführung von Höchstgrenzen für Säumniszuschläge – (Z 3)

M 8: Einführung weiterer Ermessenskriterien für die (teilweise) Nachsicht vom Säumniszuschlag und Erfassung sämtlicher Säumnistatbestände von der Nachsichtsmöglichkeit – (Z 3)

M 9: Aussetzung der Anhebung des Nachtschwerarbeits-Beitrages – (Z 4)

M 10: Verschiebung der Zuständigkeit für die Erstregistrierung von Absolventen/-innen des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege an Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege von der Gesundheit Österreich GmbH an die Bundesarbeitskammer – (Z 5)

M 11: Fortschreibung der in § 12b GESG vorgesehenen Abgabe für öffentliche Apotheken für die Jahre 2019 bis 2022 – (Z 6)

M 12: Das Zugangsalter zur Altersteilzeit wird in zwei Stufen um jeweils ein Jahr angehoben – (Z 7)

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Mit der durch die Bundesregierung vorgeschlagenen Aussetzung der Anhebung des Nachtschwerarbeits-Beitrages wird sichergestellt, dass im Jahr 2018 die Höhe des Nachtschwerarbeits-Beitrages unverändert bleibt und sich somit weiterhin auf 3,4 % der allgemeinen Beitragsgrundlage in der nach dem ASVG geregelten Pensionsversicherung beläuft.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen hätte der Beitragssatz auf 3,7 % erhöht werden müssen. Mit der Sistierung der Anhebung bleibt der Beitragssatz von 3,4 % unverändert, wodurch für das Jahr 2018 Mindereinnahmen für die Pensionsversicherung und damit Mehraufwendungen für den Bund in der Höhe von rund € 3,5 Mio. entstehen. Gleichzeitig werden die Unternehmen in gleicher Höhe entlastet.

Aufgrund der Anpassung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes haben die Apotheken für die Abgabe von Arzneimitteln auch in den Jahren 2019 bis 2022 eine jährliche Abgabe in Höhe von insgesamt 3.500.000 € zu entrichten, die im Wege der Österreichischen Apothekerkammer einzuheben ist.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Nettofinanzierung Bund	-3.541	3.500	3.500	3.500	3.500

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Durch die Ermöglichung der quartalsweisen Vorschreibung der Beiträge für Personen, die dem Dienstleistungsscheckgesetz unterliegen, sind geringfügige Verwaltungseinsparungen bei der VAEB zu erwarten.

Die Einführung von Höchstgrenzen für Säumniszuschläge kann in Einzelfällen bei Großbetrieben zu Einnahmefällen führen, stellt aber gleichzeitig eine Absicherung gegen finanzielle Überforderung der betroffenen Betriebe dar.

Die geringfügigen Mindereinnahmen durch die Einführung weiterer Ermessenskriterien für die (teilweise) Nachsicht vom Säumniszuschlag werden durch geringfügigen Mehreinnahmen durch die Erfassung sämtlicher Säumnistatbestände von der Nachsichtsmöglichkeit kompensiert.

Bei den übrigen Maßnahmen im Bereich des ASVG (§§ 34 Abs. 5, 38a, 51d und 114 Abs. 1 Z 1 ASVG) handelt es sich um redaktionelle Anpassungen oder Klarstellungen ohne finanziellen Auswirkungen.

Bei der Schaffung einer Übergangsbestimmung für Meldepflichten, die vor dem 1. Jänner 2019 entstanden sind, handelt es sich um die Beseitigung eines redaktionellen Versehens ohne finanzielle Auswirkungen.

Den Einsparungen bei der Gesundheit Österreich GmbH aufgrund des Entfalls der Erstregistrierung von Absolventen/-innen des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege an Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege steht ein marginaler Mehraufwand bei der Bundesarbeitskammer und den Arbeiterkammern gegenüber. Die Verschiebung der Zuständigkeit für die Erstregistrierung von Absolventen/-innen des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege von GuK-Schulen betrifft derzeit rund 2850 Personen. Es ist derzeit nicht absehbar, wieviele Personen letztlich mittels Onlineverfahrens oder persönlich ihre Anträge einbringen, weshalb das konkrete Einsparungspotenzial nicht bezifferbar ist.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €			2018	2019	2020	2021	2022
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			3.541				
in Tsd. €			2018	2019	2020	2021	2022
gem. BFRG/BFG	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	3.541	0	0	0	0
	22.01.03						
	Nachtschwerarbeit variabel						

Erläuterung der Bedeckung

Die Mehraufwendungen finden Bedeckung im Rahmen des Bundesvoranschlags.

Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2018	2019	2020	2021	2022	
Bund		3.541.497,00					
		2018	2019	2020	2021	2022	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Bundesbeitrag NSchG	Bund	1	3.541.497,00				

2018: 22.225 (NSchG-Versicherte), Beitragssatz 3,4% ergibt € 40.137 Beiträge (in Mio.) – Beitragssatz 3,7% ergibt € 43.378 Beiträge (in Mio.): Beitragsdifferenz € 3.541.497;

Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in €)		2018	2019	2020	2021	2022
Bund			3.500.000,00	3.500.000,00	3.500.000,00	3.500.000,00

Bezeichnung	Körperschaft	2018		2019		2020		2021		2022	
		Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)
Fortschreiben der Abgabe nach § 12b Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG)	Bund			1	3.500.000,00	1	3.500.000,00	1	3.500.000,00	1	3.500.000,00

Nach § 12b Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG) haben die insgesamt 1.357 öffentlichen Apotheken für die Abgabe von Arzneimitteln bis zum Jahr 2022 eine jährliche Abgabe in Höhe von 3.500.000 € zu entrichten, die im Wege der Österreichischen Apothekerkammer einzuheben ist.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1103497008).

Art. 25: Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz geändert wird**Vorblatt****Ziel(e)**

- Anhebung des Zugangsalters zur Altersteilzeit

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Neuregelung § 27 Abs. 2 AIVG

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Neuregelung des § 27 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) zum Bezug von Altersteilzeitgeld hebt die Altersgrenze für das frühest mögliche Zugangsalter in Altersteilzeit an, indem die maximale Differenz zum Regelpensionsalter in zwei Jahresschritten – 2019 sowie 2020 – auf fünf Jahre statt bislang sieben Jahre verkürzt wird.

Durch diese Maßnahme wird der Zustrom in Altersteilzeit insbesondere in den Jahren 2019 und 2020 abgeschwächt.

In diesen beiden Jahren werden die Neuzugänge in die Altersteilzeit um geschätzte rund 40% reduziert werden. Der Einsparungseffekt kumuliert somit im Jahr 2020.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Nettofinanzierung Bund	0	60.000	142.000	52.000	49.000

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern:

Die Zugänge in den Bezug von Altersteilzeitgeld kamen in den Jahren 2015 bis 2017 überwiegend durch Frauen.

Da aber bei Frauen das Zugangsalter in die Altersteilzeit bereits überwiegend deutlich bei oder über 55 Jahren lag und vergleichsweise wenige Frauen unter 55 Jahren in Altersteilzeit gehen, betrifft die Anhebung des frühest möglichen Zugangsalters in Altersteilzeit Männer relativ stärker.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz geändert wird

Einbringende Stelle: BMASGK
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2018
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2019

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Verbesserung der Erwerbsintegration älterer ArbeitnehmerInnen (50+)." der Untergliederung 20 Arbeit im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Das Regierungsprogramm sieht im Kapitel Arbeit auf Seite 144 die Anhebung des Zugangsalters zur Altersteilzeit (von derzeit 53/58 schrittweise Anhebung auf 55/60) vor.

Dem entsprechend sieht die Neuregelung zum Altersteilzeitgeld im Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) vor, dass das frühest mögliche Zugangsalter in zwei Stufen um jeweils ein Jahr angehoben wird, Damit wird künftig eine derzeit mögliche Lücke zwischen dem Ende der Altersteilzeit, die längstens fünf Jahre dauern kann, und der Vollendung des Regelpensionsalters vermieden.

Eine frühere Anhebung des Zugangsalters wäre problematisch, weil Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Regel bereits einige Zeit vor Beginn der Altersteilzeit eine entsprechende Vereinbarung abschließen und darauf vertrauen dürfen, dass der Gesetzgeber nicht kurzfristig in ihre Lebens- bzw. Unternehmensplanung eingreift. In manchen Fällen wird bereits ersatzweise einer anderen Arbeitskraft eine Einstellung zugesagt oder sogar ein entsprechender Vertrag abgeschlossen worden sein.

Das frühest mögliche Zugangsalter soll daher im Jahr 2018 noch unverändert bleiben. Ab 2019 soll ein Zugang zur Altersteilzeit erst frühestens sechs Jahre und ab 2020 frühestens fünf Jahre vor Vollendung des Regelpensionsalters möglich sein.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die bestehende Regelung zum Altersteilzeitgeldbezug im § 27 AIVG bleibt in Kraft.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2022

Evaluierungsunterlagen und -methode: Zum Evaluierungszeitpunkt 2022 ist die Entwicklung der Zugänge in Altersteilzeitgeldbezug in den Jahren 2019, 2020 und 2021 und das erwartbare höheren Zugangsalter in diesen Leistungsbezug analysierbar.

Datenquelle ist das Data Warehouse des Arbeitsmarktservice.

Ziele

Ziel 1: Anhebung des Zugangsalters zur Altersteilzeit

Beschreibung des Ziels:

Die Neuregelung des Zugangsalters zum Altersteilzeitgeld in der Arbeitslosenversicherung bewirkt, dass das frühestmögliche Zugangsalter in zwei Stufen um jeweils ein Jahr angehoben wird.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der Hauptaltersjahrgang in das Altersteilzeitgeld lag 2017 bei den Frauen bei 55 Jahren und bei den Männern bei 58 Jahren.	Das Hauptzugangsalter in das Altersteilzeitgeld liegt 2021 bei den Frauen bei über 56 Jahren und der Hauptaltersjahrgang liegt bei den Männern bei 60 Jahren.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Neuregelung § 27 Abs. 2 AIVG

Beschreibung der Maßnahme:

In der geltenden Regelung des § 27 Abs. 2 AIVG lautet der erste Satz:

"Altersteilzeitgeld gebührt für längstens fünf Jahre für Personen, die nach spätestens sieben Jahren das Regelpensionsalter vollenden und die ..."

Die Neuregelung hebt die Altersgrenze für das frühest mögliche Zugangsalter an, indem die maximale Differenz zum Regelpensionsalter in zwei Jahresschritten – 2019 sowie 2020 – auf fünf Jahre verkürzt wird.

Die maximale Bezugsdauer von fünf Jahren bleibt durch die Neuregelung unberührt, ebenso die übrigen Anspruchsvoraussetzungen, der erste Satz von § 27 Abs. 2 AIVG lautet:

"Altersteilzeitgeld gebührt für längstens fünf Jahre für Personen, die das Regelpensionsalter vor Ablauf des Jahres 2018 nach spätestens sieben Jahren, ab 2019 nach spätestens sechs Jahren und ab 2020 nach spätestens fünf Jahren vollenden sowie"

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Aktuell gehen rund 5.600 Personen jährlich in den Altersgruppen unter 55 Jahre bei Frauen bzw. 58/59 bei Männern in Altersteilzeitgeldbezug.	Ab dem Jahr 2021 gibt es keine Zugänge in Altersteilzeit von Frauen unter 56 Jahren und von Männern unter 60 Jahren.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Transferaufwand	0	-60.000	-142.000	-52.000	-49.000

Aufwendungen gesamt	0	-60.000	-142.000	-52.000	-49.000
----------------------------	----------	----------------	-----------------	----------------	----------------

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Direkte Leistungen an Unternehmen oder juristische Personen

Veränderungen in der Beschäftigungs- und Einkommenssituation in der betroffenen Institution/dem betroffenen Bereich

Nein.

Beschäftigung und Einkommen in den (potenziell) begünstigten Institutionen/Bereichen

Institution	Beschäftigte gesamt		Durchschnittseinkommen			Quelle/Erläuterung
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Relation *)	
0	0	0	0	0	0	K.A.

*) Das Feld Relation bezeichnet das Verhältnis des Durchschnittseinkommens der Frauen im Vergleich zu dem der Männer in dem jeweiligen Wirtschaftsbereich

Beitrag der Leistungen zur Reduktion von bestehender Ungleichstellung von Frauen und Männern

Kein Beitrag.

Nutzerinnen/Nutzer der begünstigten Institutionen sowie mittelbare Leistungsempfängerinnen / Leistungsempfänger der Institution

Rund 56% der Zugänge in Altersteilzeitgeldbezug waren 2016 und 2017 weiblich.

Erwartete Nutzerinnen/Nutzer

Betroffene Gruppe	Gesamt		Frauen		Männer		Quelle/Erläuterung
	Anzahl		Anzahl	%	Anzahl	%	
0	0		0	0	0	0	

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Durch die schrittweise Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen ab 2024 steigt das frühestmögliche Zugangsalter zur Altersteilzeit für Frauen bereits seit 2017 und nähert sich dem Zugangsalter für Männer.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Soziales	Arbeitsbedingungen	Mehr als 150 000 ArbeitnehmerInnen sind aktuell oder potenziell betroffen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 268710911).

Art 26: Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird

Vorblatt

Ziel(e)

- Integration von langzeitbeschäftigungslosen älteren Arbeitssuchenden in das Erwerbssystem
- Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Sistierung und Finanzierung der "Beschäftigungsaktion 20.000"
- Finanzierung des verpflichtenden Integrationsjahres

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Förderung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Rahmen der Beschäftigungsaktion 20.000 (§13 Abs. 4 AMPFG) für über 50-jährige Langzeitbeschäftigungslose verursacht für den Bundeshaushalt (UG-20) im Vollausbau im Jahresdurchschnitt 2018 Bruttokosten in Höhe von 110 Mio. Euro. Für die gesetzliche vorgesehene Laufzeit von zwei Jahren (Juli 2017 bis Juni 2019) fallen wegen des schrittweisen Aufbaus der geförderten Beschäftigungsverhältnisse Bruttokosten von in Summe rund 185 Mio. Euro an. Dafür entfallen jedoch rund 106,66 Mio. Euro im gleichen Zeitraum für die Bedeckung der Leistungsansprüche (inkl. SV-Beiträge) dieser Zielgruppe (Reduktion passiver Arbeitslosenversicherungsleistungen). Die Bedeckung dieser Bruttogesamtkosten erfolgt daher durch Aktivierung dieser ohnehin anfallenden passiven Leistungsansprüche und darüber hinaus durch Aktivierung von weiteren passiven Mitteln der UG-20.

Durch die Verwendung dieser passiven Mittel für Fördermaßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen werden konsumwirksame Einkommen und daraus abgeleitet zusätzliche Steuereinnahmen, SV-Abgaben und indirekte Konsumsteuern generiert.

Die Bruttogesamtausgaben des AMS für die Umsetzung der Maßnahmen des verpflichtenden Integrationsjahres (IJG) sind im Jahr 2018 bis zum Maximalbetrag von 50 Millionen € durch die Aktivierung von Mitteln aus der UG 20 (DB 20010302) zu bedecken (§ 13 Abs. 3 AMPFG).

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Nettofinanzierung Bund	-87.793	-20.010	0	0	0
Nettofinanzierung Länder	0	18.270	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	28.005	36.901	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-59.788	35.161	0	0	0

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern:

Für die Geschlechtergleichstellung als Wirkungsdimension ist zu erwarten, dass Frauen voraussichtlich überdurchschnittlich von den Beschäftigungsförderungen profitieren. Im Jahr 2017 betrug ihr Anteil an der jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von älteren Langzeitbeschäftigungslosen in AMS geförderten

SÖB/GBP/EB rund 46%, während ihr Anteil an den AMS Vorgemerkten (AL+SC) der Zielgruppe nur rund 36% betrug.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen:

Die vom Bund getätigten Bruttoausgaben generieren über die damit entstehenden Einkommen für Erwerbsarbeit eine zusätzliche Konsumnachfrage, die ihrerseits in Zweitrundeneffekten zu zusätzlichen Beschäftigungsmöglichkeiten am Arbeitsmarkt beitragen.

Darüber hinaus werden auf diese Weise zusätzliche Fiskaleffekte generiert.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMASGK
 Vorhabensart: Bundesgesetz
 Laufendes Finanzjahr: 2018
 Inkrafttreten/ 2018
 Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und Senkung der Arbeitslosigkeit" der Untergliederung 20 Arbeit im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Im Jahr 2017 waren durchschnittlich 107.913 Personen im Alter zwischen 50 und 64 Jahren als arbeitslos oder in AMS Schulung vorgemerkt, davon 50.254 langzeitbeschäftigungslos. Ältere Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen über 50 sind überdurchschnittlich häufig von Arbeitslosigkeit betroffen. Auch die Verweildauer in Arbeitslosigkeit ist in dieser Personengruppe überdurchschnittlich lang. Daher soll diesen Personen ein kollektivvertraglich entlohntes Arbeitsverhältnis angeboten werden.

Im Jahr 2017 waren durchschnittlich 29.182 asylberechtigte Personen oder Personen mit subsidiären Schutz als arbeitslos oder in AMS Schulung vorgemerkt. Hinzu kamen noch 976 über das AMS lehrstellensuchende Personen im Jahresdurchschnitt 2017.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne weitere Maßnahmen würde diese Personengruppe teilweise weiterhin arbeitslos bleiben.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Daten aus dem Data Warehouse des AMS, Datenanalyse und theoriegeleitete Dateninterpretation.

Ziele

Ziel 1: Integration von langzeitbeschäftigungslosen älteren Arbeitssuchenden in das Erwerbssystem

Beschreibung des Ziels:

Ältere langzeitbeschäftigungslose Arbeitssuchende sollen durch gezielte öffentliche Beschäftigungsförderungen wieder in das Erwerbssystem integriert werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Ältere Personen (50+) haben es am österreichischen Arbeitsmarkt schwerer als	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation dieser Personengruppe werden im Rahmen einer

jüngere, da sie überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit betroffen sind, zudem verbleiben sie in vielen Fällen bis zum Pensionsantritt in Arbeitslosigkeit.	besonderen Beschäftigungsaktion bis zu 4.400 Arbeitsplätze pro Jahr in Gemeinden, bei gemeinwohlorientierten Projekten, über gemeinnützige Trägervereine und in sozialintegrativen Betrieben sowie Unternehmen im Jahr 2018 geschaffen und gefördert. Die Arbeitslosenquote für Ältere wird dadurch gesenkt.
Die Register-Arbeitslosenquote für Ältere (50+) ist überdurchschnittlich und betrug 2015 wie 2016 im Jahresdurchschnitt 9,7% und im Jahr 2017 9,5%. Zum Vergleich betrug die Gesamtarbeitslosenquote auf Registerbasis 8,5% (Jahresdurchschnitt 2017).	

Ziel 2: Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten

Beschreibung des Ziels:

Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und AsylwerberInnen mit sehr hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit sollen auf die Teilhabe in und an der österreichischen Gesellschaft und am Arbeitsmarkt vorbereitet und ihnen die dafür notwendigen sprachlichen und beruflichen Qualifikationen vermittelt werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Ohne die IJG-Maßnahmen für Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und Personen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit gestaltet sich der Einstieg in den regulären Arbeitsmarkt schwierig, so dass es zu einer länger andauernden Arbeitslosigkeit aufgrund unzureichender Qualifikation kommen kann.	Künftig sollen Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und Personen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit aktiv am Arbeitsmarkt beteiligt sein, so dass die Selbsterhaltungsfähigkeit sowie die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gewährleistet ist.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Sistierung und Finanzierung der "Beschäftigungsaktion 20.000"

Beschreibung der Maßnahme:

Für über 50-jährige langzeitbeschäftigungslose Personen sollen im Rahmen der "Beschäftigungsaktion 20.000" im Jahr 2018 in Gemeinden, über gemeinnützige Trägervereine und Unternehmen rund 4.400 Arbeitsplätze (Vollausbau) geschaffen bzw. gefördert werden.

Um dieses Ziel erreichen zu können, wurde ein aus vier Säulen bestehendes Beschäftigungspaket entwickelt, das neben einer verbesserten Vermittlungseffektivität bestehender Förderinstrumente auf die Schaffung mittelfristig orientierter Beschäftigungsmöglichkeiten abzielt:

- (1) Erhöhung des Vermittlungserfolgs bestehender Förderprogramme
- (2) Beschäftigung bei den Gemeinden bzw. in gemeinwohlorientierten Projekten
- (3) Beschäftigung bei Sozialintegrativen Betrieben
- (4) Beschäftigung bei Unternehmen

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
-----------------------------------	-----------------------------------

Im Jahr 2017 waren jahresdurchschnittlich rund 4.800 vormals langzeitbeschäftigungslose Personen im Alter von 50 und mehr Jahren in vom AMS geförderten Sozialökonomischen Betrieben, Gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten oder mittels AMS Eingliederungsbeihilfen beschäftigt.	Die Beschäftigung von vormals langzeitbeschäftigungslose Personen im Alter von 50 und mehr Jahren in vom AMS geförderten Sozialökonomischen Betrieben, Gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten oder mittels AMS Eingliederungsbeihilfen oder anderer programmkonformer Beschäftigungsverhältnisse soll bis Ende 2018 auf rund 8.000 erhöht werden.
--	---

Maßnahme 2: Finanzierung des verpflichtenden Integrationsjahres

Beschreibung der Maßnahme:

Mit dem Arbeitsmarktintegrationsgesetz, BGBl. I Nr. 75/2017 wurde das verpflichtende Integrationsjahr (IJG) mit 1. September 2017 in Kraft gesetzt.

Die Finanzierung der Maßnahmen des IJG, welche vom AMS durchzuführen sind (§5 IJG), erfolgt wesentlich über die Bestimmung des § 13 Abs. 3 AMPFG.

Der § 13 Abs. 3 AMPFG wird dahingehend geändert, dass im Jahr 2018 Ausgaben von maximal 50 Millionen Euro wie Ausgaben nach dem AIVG zu behandeln sind. Die geltende Bestimmung legt für das Budgetjahr 2018 einen Maximalbetrag von 100 Millionen Euro fest.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Im Jahr 2017 wurden seit September 2017 seitens des AMS rund 13.000 Personen in Maßnahmen des IJG integriert.	Im Jahr 2018 werden seitens des AMS rund 30.000 Personen in Maßnahmen des IJG integriert.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Erträge	3.686	1.990	0	0	0
Transferaufwand	91.479	22.000	0	0	0
Aufwendungen gesamt	91.479	22.000	0	0	0
Nettoergebnis	-87.793	-20.010	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen für die Länder

– Kostenmäßige Auswirkungen

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Transferkosten	0	-18.270	0	0	0
Kosten gesamt	0	-18.270	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen für die Sozialversicherungsträger

– Ergebnishaushalt

	in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Erträge		28.005	36.901	0	0	0

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Gemeinden.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt finden sich in der Wirkungsdimension Soziales.

Nachfrageseitige Auswirkungen auf den privaten Konsum

Über den Wirkungskanal "verfügbares Einkommen" wird eine zusätzliche Konsumnachfrage generiert.

Die zusätzliche Konsumnachfrage ergibt sich aus der Differenz (iHv 4.890 Euro pro Person und Jahr) zwischen konsumwirksamen Arbeitslosengeldansprüchen und den erwartbaren konsumwirksamen Nettoerwerbseinkommen (iHv 16.790 Euro pro Person und Jahr) bei der Beschäftigungsaktion 20.000. Dabei wird für das zusätzliche verfügbare Einkommen eine private Sparquote von 7,5% angenommen.

Veränderung der Nachfrage

	in Mio. Euro	2018	2019	2020	2021	2022
Konsum Privat		18,4	9,9	0,0	0,0	0,0
Gesamtinduzierte Nachfrage		18,4	9,9	0,0	0,0	0,0

Unter Verwendung der „WIFO-JOANNEUM Multiplikatoren 2014 bis 2020“ ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Nachfrageänderung folgende gesamtwirtschaftlichen Effekte:

Gesamtwirtschaftliche Effekte	2018	2019	2020	2021	2022
Wertschöpfung in Mio. €	25	16	3	2	1
Wertschöpfung in % des BIP	0,01	0,01	0,00	0,00	0,00
Importe *)	7	4	1	1	0
Beschäftigung (in JBV)	392	264	62	39	24

*) Ein Teil der Nachfrage fließt über Importe an das Ausland ab.

Der Einsatz der für die Umsetzung des Programms vorgesehenen öffentlichen Mittel wird zu einer Steigerung der Wertschöpfung um die 0,01% des jährlichen BIP beitragen. Daraus ergeben sich jahresdurchschnittliche Beschäftigungseffekte in Form von zunächst von 2017 auf 2018 ansteigenden und schließlich verlangsamten Beschäftigungszuwächsen.

Angebotsseitige Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Arbeitsangebot bzw. die Arbeitsnachfrage

Durch dieses Maßnahmenpaket wird die Nachfrage nach Arbeitskräften bei Gemeinden, gemeinnützigen Trägern und Betrieben sowie Unternehmen erhöht.

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Unter Verwendung der „WIFO-JOANNEUM Multiplikatoren 2014 bis 2020“ ergeben sich aufgrund der voraussichtlichen Nachfrageänderung folgende Beschäftigungseffekte:

Quantitative Auswirkung auf die Beschäftigung (in Jahresbeschäftigungsverhältnissen), gerundet

Betroffene Personengruppe	2018	2019	2020	2021	2022
unselbständig Beschäftigte	328	223	54	33	20
davon 15 bis unter 25 Jahre	53	35	7	4	2
davon 25 bis unter 50 Jahre	199	134	29	17	9
davon 50 und mehr Jahre	75	54	17	13	9
selbständig Beschäftigte	64	41	8	6	4
Gesamt	392	264	62	39	24

Auswirkungen auf die Anzahl der unselbständig erwerbstätigen Ausländerinnen/Ausländer

Das Maßnahmenpaket ist auf die Zielgruppe über 50-jähriger Langzeitarbeitsloser unabhängig von ihrer jeweiligen Staatsbürgerschaft adressiert.

Auswirkungen auf die Anzahl der arbeitslos gemeldeten Personen

Bei Umsetzung des Maßnahmenpakets im Vollausbau werden jahresdurchschnittlich rund 4.000 über 50-jährige arbeitslose Personen eingebunden, welche in Beschäftigung gebracht werden. Zusätzliche Beschäftigungseffekte ergeben sich durch die gesteigerte Konsumnachfrage aufgrund des höheren verfügbaren Einkommens durch das Erwerbseinkommen.

Auswirkungen auf arbeitslos gemeldete Personen

Betroffene Gruppe	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Ältere Langzeitbeschäftigungslose	-4.400	Programmplanung AMS

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2018	2019	2020	2021	2022	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		160.737	59.400				
Einsparungen/reduzierte Auszahlungen		69.258	37.400				
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2018	2019	2020	2021	2022
gem. BFRG/BFG	20.01.03 Leistungen/ Beiträge BMASK		109.998	59.400	0		
gem. BFRG/BFG	20.01.03 Leistungen/ Beiträge BMASK		50.000				
Durch Umschichtung	20.01.02 Aktive Arbeitsmarktpolitik		739				

Erläuterung der Bedeckung

Die Bruttogesamtausgaben der UG 20 für Beihilfen und Maßnahmen zur Umsetzung der Beschäftigungsaktion 20.000 (§ 13 Abs. 4 AMPFG) zur Schaffung und Förderung von Arbeitsplätzen in Gemeinden, über gemeinnützige Trägervereine und Unternehmen für über 50-jährige Langzeitarbeitslose für den gesamten vorgesehenen Förderzeitraum des Projekts von 2 Jahren (iHv. in Summe 185 Mio. €) sind ab Juli 2017 an Stelle der alternativ anfallenden passiven Leistungsaufwendungen der TeilnehmerInnen (einschl. SV-Beiträge) durch Aktivierung dieser Mittel aus der UG 20 (DB 20010302) zu bedecken.

Die Bruttogesamtausgaben des AMS für die Umsetzung der Maßnahmen des verpflichtenden Integrationsjahres (IJG) sind im Jahr 2018 bis zum Maximalbetrag von 50 Millionen € durch die Aktivierung von Mitteln aus der UG 20 (DB 20010302) zu bedecken (§ 13 Abs. 3 AMPFG).

Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2018	2019	2020	2021	2022
Bund	91.479.200,00	22.000.000,00			
Länder		-18.270.000,00			

GESAMTSUMME		91.479.200,00		3.730.000,00							
		2018		2019		2020		2021		2022	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Förderung der Dienstverhältnisse im Rahmen Beschäftigungsaktion 20.000	Bund	4.074	27.000,00								
Eingesparte Kosten der Arbeitslosigkeit Aktion 20.000	Bund	4.074	-17.000,00								
IJG-Aufwand aus Mitteln § 13 (3) AMPFG	Bund	1	50.000.000,00								
UV-Beiträge des AMS für TeilnehmerInnen IJG	Bund	15.000	49,28								
Förderung der Dienstverhältnisse im Rahmen Beschäftigungsaktion 20.000 (UG-20)	Bund			2.200	27.000,00						
Eingesparte Kosten der Arbeitslosigkeit (UG-20)	Bund			2.200	-17.000,00						
Einsparungen beim BMS-Bezug IJG Integrationseffekt	Länder			7.500	-2.436,00						

Beschäftigungsaktion 20.000:

Die Beschäftigungsaktion startete im Juli 2017 mit einer Pilotphase. Durch die Sistierung der Beschäftigungsaktion 20.000 Ende 2017 werden im Jahr 2018 noch diejenigen Beschäftigungsförderungen starten, die bis Ende Dezember 2017 beantragt wurden.

Die maximale Förderdauer beträgt zwei Jahre.

Es wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2018 bis zu 4.400 Beschäftigungsaktion 20.000 Teilnahmen realisiert werden, wobei der jahresdurchschnittliche Teilnehmerbestand 2018 mit 4.074 niedriger liegt, weil nicht alle diese geförderten Teilnahmen auch mit Jahresbeginn starteten bzw. teilweise auch früher beendet werden.

Dabei ergibt sich eine durchschnittliche kalkulierte Fördersumme pro Teilnahme von rund 27.000 Euro.

Dieser Wert stellt durchschnittlichen jährlichen Brutto-Förderkosten für das AMS für die Beschäftigung bei Gemeinden, in gemeinwohlorientierten Projekten, sozialintegrativen Betrieben etc. dar; dies gilt pro Teilnahme für einen solchen Arbeitsplatz (kalkulatorischer Mischsatz über den Maßnahmenmix).

Für das Jahr 2019 wird in der WFA davon ausgegangen, dass das Programm jedenfalls bis Mitte 2019 läuft und sich somit ein realer Jahresdurchschnittsbestand an geförderten Beschäftigungsverhältnissen von rund 2.200 (die Hälfte vom Vollausbau von 4.400 Teilnahmen) ergibt. Die kalkulierten AMS Förderkosten pro Arbeitsplatz entsprechen denen des Jahres 2018.

Bei den Einsparungen handelt es sich einerseits um eingesparte Versicherungsleistungen nach dem AIVG (inkl. SV-Beiträge). Andererseits gibt es Mehreinnahmen, die den öffentlichen Haushalten in Form höherer Lohnsteuereinnahmen und SV-Abgaben und Mehreinnahmen bei der Umsatzsteuer in Folge der jahresdurchschnittlichen Beschäftigung von 4.074 Personen (2018) zufließen. In der UG-20 werden die durchschnittlichen Kosten einer jahresdurchgängig arbeitslos gemeldeten Person zugrunde gelegt (17.000 Euro pro Person).

Integrationsjahr:

Die Umsetzung des Arbeitsmarktintegrationsgesetzes für die dort genannte Zielgruppe führt zur Integration von 15.000 Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten und Personen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit in einer jahresdurchschnittlichen Bestandsbetrachtung (mit rund 30.000 Teilnahmen). Die Finanzierung dieses Aufwandes erfolgt im ersten Vollausbaujahr 2018 einerseits aus der im Integrationsgesetz vorgesehenen Aktivierung zusätzlicher passiver Mittel iHv jährlich maximal 50 Mio., andererseits aus den dem AMS bereits zur Verfügung stehenden Fördermitteln aus der Gebarung AMP für diese Zwecke. Die weitere Finanzierung des IJG nach 2018 ist entweder durch zusätzliche, dem AMS für diese Zwecke zur Verfügung zu stellende Finanzmittel oder durch Umschichtungen im AMS Förderbudget zu gewährleisten.

Für die Werte- und Orientierungskurse im Rahmen des IJG wird seitens des AMS nur die Infrastruktur zur Verfügung gestellt, die Kurse werden in Kooperation mit dem Österreichischen Integrationsfonds oder einer gleichwertigen Einrichtung organisiert.

Für die UV-Beiträge des AMS für die TeilnehmerInnen am Integrationsjahr wird der Beitragssatz für Teilversicherte gem. § 74 Abs. 2 ASVG iVm § 14 Abs. 2 ASVG Satzung 2017 angesetzt, was einen jährlichen UV-Beitrag in Höhe von € 49,28 pro Person ergibt.

BMS-Ersparnis: Personen nehmen nach erfolgreichem Abschluss des Integrationsjahres eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf, so dass es zu Einsparungen für die Länder im Hinblick auf den BMS-Bezug kommt. Als maximaler BMS inkl. Wohnkostenanteil wird ein Mischsatz über alle Bundesländer in Höhe von 900 Euro pro Monat angenommen, dies sind 30 Euro pro Tag. Es wird angenommen, dass sich durch die Arbeitsaufnahme der BMS-Bezug um 82 Tage verkürzt. Hieraus ergibt sich eine BMS-Ersparnis für die Länder in Höhe von € 2.436 pro Person. Das AMS weist für den Personenkreis KON/SUB für 2016 eine

Arbeitsaufnahmequote von 36% aus. Im Hinblick auf die positiven Wirkungen des Integrationsjahres kann von einer Quote von rund 50% ausgegangen werden, so dass dies zumindest 7.500 Personen betrifft.

Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in €)		2018		2019		2020		2021		2022		
Sozialversicherungsträger		28.005.490,80		36.900.990,00								
Bund		3.685.544,10		1.990.230,00								
GESAMTSUMME		31.691.034,90		38.891.220,00								
Bezeichnung		2018		2019		2020		2021		2022		
		Körperschaft	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)
Mehreinnahmen durch Beschäftigung (SV und Lst ohne SV der AIV) Aktion 20.000	SV	4.074	6.874,20	2.200	6.874,20							
USt-Mehreinnahmen durch höheren privaten Konsum Aktion 20.000	Bund	4.074	904,65	2.200	904,65							
Mehreinnahmen Steuern SV und SV-Beiträge AM-Integration Flüchtlinge IJG				7.500	2.903,70							

Bei den Mehreinnahmen durch Beschäftigung wurden die SV-Beiträge und die Lohnsteuer (BMF-Brutto-Netto-Rechner) abzüglich der eigentlich zu leistenden SV-Beiträge für die Kosten der Arbeitslosigkeit berücksichtigt (Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitslosenversicherung).

Für die erhöhten privaten Konsumausgaben durch höhere Erwerbseinkommen werden bei einer angenommenen Sparquote von 7,5% (IHS Prognose) die erwartbaren USt-Einnahmen geschätzt.

Mehreinnahmen Steuern und SV-Beiträge durch verbesserte Arbeitsmarktintegration durch das IJG:

Für 7.500 Personen ergeben sich auf Grundlage eines Medianeinkommens von € 1.600 im Monat (Quelle: Hauptverband der Sozialversicherungsträger, Verteilung der beitragspflichtigen Arbeitseinkommen Österreich 2014) bei einer zusätzlichen Beschäftigungsdauer von 92 Tagen Mehreinnahmen hinsichtlich der Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge (inkl. Lohnsteuer) von € 2.903,7 pro Person. Die zusätzlichen Erträge fallen hauptsächlich bei den Sozialversicherungsträger an

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Direkte Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei natürlichen Personen mehr als 400 000 € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% in der Zielgruppe/den Kategorien der Zielgruppe oder bei den Begünstigten (Inanspruchnahme der Leistung) - Bei Unternehmen/juristischen Personen mehr als 2,5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den NutzerInnen/Begünstigten
Soziales	Europa-2020-Sozialzielgruppe	Mehr als 150 000 Personen der Europa-2020-Sozialzielgruppe (armutsgefährdete Personen, erheblich materiell deprivierte Personen und Personen in Haushalten mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität) sind betroffen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1094975914)

8. Abschnitt – Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

Art. 28: Änderung der Straßenverkehrsordnung, Ergänzung § 100 Abs. 11

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMVIT
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2018
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2019

Vorblatt

Problemanalyse

Die österreichische Straßenverkehrsunfallstatistik zeigt, dass zwar ein dem österreichischen Verkehrssicherheitsprogramm 2011-2020 entsprechender Rückgang bei den Verkehrstoten, nicht aber bei den Unfällen und bei den Schwerverletzten zu verzeichnen ist (seit 2013 ist ein Anstieg bei den Schwerverletzten und seit 2014 bei den Verkehrsunfällen zu verzeichnen, im Jahr 2016 wurden 7.566 Personen im Straßenverkehr schwer verletzt).

Die im Bereich des Bundesministeriums für Inneres im Bereich der Verkehrskontrollen eingesetzten Überwachungsgeräte sollen im Rahmen eines intensiven technischen Investitionsprogrammes modernisiert und auf den aktuellen Stand gebracht werden, um die oa. Zielerreichung zu unterstützen. In diesem Kontext soll die Strafgeldwidmung einmalig im Jahre 2019 von 20% auf 30% erhöht werden.

Ziel(e)

Gemäß dem österreichischen Verkehrssicherheitsprogramm wird eine Reduktion der Unfälle im Straßenverkehr (-20%) und der Schwerverletzten (-40%) bis 2020 angestrebt. Die Zielerreichung soll durch eine Modernisierung der Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung und verstärkten Personaleinsatz bei Schwerpunktaktionen an Verkehrsunfallhäufungspunkten sowie zur Überwachung unfallverursachenden Verhaltens von Fahrzeughenkern unterstützt werden.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Aufnahme des Abs. 11 im § 100 StVO und damit einer einjährig befristeten Ausnahmebestimmung, wonach abweichend von § 100 Abs. 10 StVO 30 vH der Straf gelder aus jenen Verwaltungsübertretungen, die 2019 von Organen der Bundespolizei auf Bundesstraßen wahrgenommen werden, der Gebietskörperschaft zufließen sollen, die den Aufwand für diese Organe zu tragen hat. Die Straf gelder sind für die Abdeckung des Personal- und Sachaufwandes, der aus dem Einsatz der Organe auf dem Gebiet der Verkehrsüberwachung entsteht, und für die Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu verwenden.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme „Umsetzung der Maßnahmen aus dem Verkehrssicherheitsprogramm 2011 bis 2020 mit dem Schwerpunkt auf bewusstseinsbildende Maßnahmen“ für das Wirkungsziel

„Verbesserung der Verkehrssicherheit“ der Untergliederung 41 Verkehr, Innovation und Technologie im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Aufrechterhaltung des hohen Niveaus der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich, insbesondere durch bedarfsorientierte polizeiliche Präsenz, Verkehrsüberwachung, Schutz kritischer Infrastrukturen und internationale Kooperation.“ der Untergliederung 11 Inneres im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die vorgesehene Regelung erhöht im Jahre 2019 einmalig die Strafgeldwidmung von 20% auf 30%, um die Finanzierung der Modernisierung der Verkehrsüberwachung sicherzustellen, die für die Realisierung des im aktuellen Verkehrssicherheitsprogramm vorgegebenen Reduktionszieles hinsichtlich Verkehrsunfällen und Schwerverletzten erforderlich ist.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Nettofinanzierung Bund	0	9.110	831	0	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme	2018	2019	2020	2021	2022
Erhöhung des Aufteilungsschlüssels	0	9.110.000	831.000	0	0

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

keine

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

keine

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Projekt – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in €)		2018		2019		2020		2021		2022	
Bund				9.110.000,00		831.000,00					
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)
Mehrerträge	Bund			1	9.110.000,00	1	831.000,00				

Gesamteinnahmen aus Geldstrafen, die der gegenständlichen Regelung zugrunde gelegt werden können: 99,406 Mio. €

70% davon erhält die ASFINAG: 69,584 (80% wären lt. Geschäftsbericht 2016 der ASFINAG 79,525)

30% davon erhält das BMI: 29,822 = Erhöhung um 10% ggü der alten Regelung (= +9,941)

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen und Einnahmenentwicklung periodengerecht zugeordnet ergäbe dies folgende Aufteilung:

2019: 9.110.000

2020: 831.000

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1495163496).

Art. 29: Silicon Austria Labs – Ermächtigung zum Erwerb der Si.A. Errichtungs-GmbH und deren Umwandlung in die Silicon Austria Labs GmbH

Vorblatt

Ziel(e)

- Aufbau und Positionierung Österreichs als Forschungsstandort für Spitzentechnologie in den Bereichen Elektronik und Mikroelektronik

Der Sektor Mikroelektronik ist hochkompetitiv mit global agierenden Mitbewerbern, und erfordert einen hohen Kapitaleinsatz um bestehen zu können. Im Vergleich zu europäischen Top-Nationen ist die Größe bestehender Forschungszentren in Österreich unterkritisch. Wenn Österreich seine starke Position in seinen Technologienischen erhalten und ausbauen möchte, kann dies nur über eine weitere Bündelung der Ressourcen und Kapazitäten erfolgen. Die Silicon Austria Labs GmbH wird errichtet um Österreichs Position im Bereich der Mikroelektronik zu stärken, siehe dazu auch Regierungsprogramm "Zusammen. Für unser Österreich" 2017-2022, Seite 78

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Schaffung der Silicon Austria Labs durch vollständigen Erwerb der Si.A. Errichtungs-GmbH und Umwandlung in die Silicon Austria Labs GmbH

Der Technologiebereich Mikroelektronik ist für die österreichische Wirtschaft von großer Bedeutung, mehr als 180 Unternehmen mit rd. 63.000 Mitarbeitern sind in dieser äußerst forschungsintensiven Branche aktiv. Österreichische Industrie ist hier in mehreren Bereichen international führend, der Wettbewerb nimmt jedoch zu. Um die vorteilhafte österreichische Position zu halten und weiter auszubauen ist eine Stärkung und Bündelung der Forschungskompetenzen erforderlich.

Ziel der Silicon Austria Initiative ist es, das Innovationsökosystem der österreichischen Elektronikindustrie weiter an Weltklasseniveau heranzuführen, was über die Gründung eines eigenen Forschungszentrums unter Konzentration von bestehenden Kompetenzen und Institutionen erreicht werden soll. Dieses Forschungszentrum soll eine international ausgerichtete Institution sein, an der Spitzenforschung im Bereich der Electronic Based Systems betrieben werden soll – die Silicon Austria Labs (kurz SAL).

Wesentliche Auswirkungen

Nach fünf Jahren sollen die Silicon Austria Labs bis zu 500 Mitarbeiter beschäftigen und ein Gesamtbudget von rd. 280 Mio. Euro an öffentlichen und privaten Mitteln eingesetzt haben. Dadurch leisten die Silicon Austria Labs einen maßgeblichen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Mikroelektronik-Wertschöpfungskette mit ihren rd. 63.000 Mitarbeitern und 15 Mrd. Euro Jahresumsatz.

An SAL beteiligen sich der Bund vertreten durch das BMVIT, die Länder Oberösterreich, Kärnten, Steiermark sowie die österreichische Mikroelektronikindustrie vertreten durch den Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie (FEEI).

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Planungsannahmen:

. Mittelbedarf vor 2019 ist 6,7 Mio. €, davon 5,8 Mio. Euro durch Bund (dieser Betrag wird in den Folgejahren wieder ausgeglichen; der Bund kommt somit auf insgesamt 70 Mio. Euro). Die 5,8 Mio.

Euro vom Bund werden im gegenständlichen Transferaufwand nicht mehr dargestellt, da diese bereits in der WFA für die Si.A. Errichtungs-GmbH enthalten sind und ansonsten doppelt ausgewiesen wären (GZ BMVIT-605.400/0045-III/11/2017);

- . Strategische Forschung sinkt von 20% in Q1/2019 auf 10% in Q4/2023;
- . Gesamtfinanzierung Industrie 140 Mio. Euro (inklusive non Cash) und öffentliche Mittel 140 Mio. Euro;
- . Aufteilung Bund-Länder von 2019 bis 2023 aliquot zu jeweiligem Gesamtbeitrag unter Berücksichtigung des höheren Aufwandes des Bundes vor 2019;
- . Gesamtsummen entsprechend Grundsatzvereinbarung.
- . Es wurde ein Abtretungspreis von höchstens 70.000,-- Euro inkl. Stammkapital angenommen.

Die langfristigen finanziellen Auswirkungen der Maßnahme(n) auf den Bundeshaushalt erhöhen die öffentliche Verschuldung bis zum Ende des Jahres 2047 um 0,01 % des BIP bzw. 88 Mio. € (zu Preisen von 2018) gegenüber dem Basisszenario der 30-jährigen Budgetprognose gem. §15 (2) BHG 2013. Die Berechnungsparameter (Zinssätze, Bruttoinlandsprodukt, Inflation, öffentliche Verschuldung) sind der 30-jährigen Budgetprognose entnommen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Nettofinanzierung Bund	-536	-8.300	-10.600	-12.800	-15.000
Nettofinanzierung Länder	-1.150	-7.100	-9.000	-10.900	-12.800
Nettofinanzierung Gesamt	-1.686	-15.400	-19.600	-23.700	-27.800

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Silicon Austria Labs – Ermächtigung zum Erwerb der Si.A. Errichtungs-GmbH und deren Umwandlung in die Silicon Austria Labs GmbH

Einbringende Stelle: BMVIT
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2018
Inkrafttreten/ 2018
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovations-Intensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors" der Untergliederung 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung) im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Förderung der unternehmensorientierten und außeruniversitären Forschung und Technologieentwicklung in den Themenbereichen Mobilität, Energie, Produktion und IKT, Verweis auf Detailbudget 34.01.02 FTI Infrastruktur" für das Wirkungsziel "Entwicklung von Technologien für eine moderne, effiziente, leistungsfähige und sichere Infrastruktur zur Bewältigung der großen Zukunftsherausforderungen Klimawandel und Ressourcenknappheit" der Untergliederung 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung) im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Der Technologiebereich Mikroelektronik ist für die österreichische Wirtschaft von großer Bedeutung, mehr als 180 Unternehmen mit rd. 63.000 Mitarbeitern sind in dieser äußerst forschungsintensiven Branche aktiv. Österreichische Industrie ist hier in mehreren Bereichen international führend, der Wettbewerb nimmt jedoch zu. Um die vorteilhafte österreichische Position zu halten und weiter auszubauen ist eine Stärkung und Bündelung der Forschungskompetenzen erforderlich.

Ziel der Silicon Austria Initiative ist es, das Innovationsökosystem der österreichischen Elektronikindustrie weiter an Weltklasseniveau heranzuführen, was über die Gründung eines eigenen Forschungszentrums unter Konzentration von bestehenden Kompetenzen und Institutionen erreicht werden soll. Dieses Forschungszentrum soll eine international ausgerichtete Institution sein, an der Spitzenforschung im Bereich der Electronic Based Systems betrieben werden soll – die Silicon Austria Labs (kurz SAL).

Die Silicon Austria Initiative ist von umfassender Bedeutung für den österreichischen High-Tech Standort. Diese Bedeutung für den Standort Österreich ist durch die Österreichische Bundesregierung anerkannt, siehe dazu das Regierungsprogramm 2017-2022, S. 78:

- Stärkung und Weiterentwicklung der österreichischen Mikroelektronikindustrie (Silicon Austria)

Die Schaffung der Silicon Austria Labs GmbH ist somit zur Umsetzung des Regierungsprogramms 2017-2022 notwendig.

Der Sektor Mikroelektronik ist hochkompetitiv mit global agierenden Mitbewerbern, und erfordert einen hohen Kapitaleinsatz um an vorderster Linie bestehen zu können. Im Vergleich zu europäischen Top-Nationen ist die Größe bestehender Forschungszentren bescheiden. Wenn Österreich seine starke Position in seinen Technologienischen erhalten und ausbauen möchte, kann dies nur über eine weitere Bündelung der Ressourcen und Kapazitäten erfolgen. Die Silicon Austria Labs stellen die zentrale Maßnahme zur Bündelung und Stärkung der österreichischen Ressourcen im Sektor Mikroelektronik dar.

Nach fünf Jahren sollen die Silicon Austria Labs bis zu 500 Mitarbeiter beschäftigen und ein Gesamtbudget von rd. 280 Mio. Euro an öffentlichen und privaten Mitteln eingesetzt haben. Dadurch

leisten die Silicon Austria Labs einen maßgeblichen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Mikroelektronik-Wertschöpfungskette mit ihren rd. 63.000 Mitarbeitern und 15 Mrd. Euro Jahresumsatz.

An SAL beteiligen sich nun der Bund vertreten durch das BMVIT, die Länder Oberösterreich, Kärnten, Steiermark sowie die österreichische Mikroelektronikindustrie vertreten durch den Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie (FEEI). SAL soll ein neues Forschungszentrum mit drei Standorten in der Steiermark, Kärnten und Oberösterreich werden, mit dem Hauptquartier verortet in Graz. Schwerpunkte der Forschungsarbeiten sollen in den Bereichen Systemintegration, Sensorik, Hochfrequenz und Leistungselektronik liegen. Als Rechtsform wurde die Gesellschaft mit beschränkter Haftung gewählt, da diese die geeignete Rechtsform für gegenständliches Unterfangen darstellt und in der angewandten Forschung ein gängiges Modell ist. So kann das Gesellschaftsvermögen klar vom Bundesvermögen getrennt werden, weiter erlaubt die GmbH eine verbesserte Steuerung der Organisation. Die GmbH ist flexibel und anpassbar was bspw. die Gesellschafter betrifft, sowie generell schnell in der Umsetzbarkeit.

Die Förderung und die Bearbeitung der F&E-Vorhaben im Rahmen der Gesellschaft erfolgt unter Berücksichtigung der wettbewerbs- und beihilfenrechtlichen Rahmenbedingungen. Durch die vertraglich vereinbarten Evaluierungsmaßnahmen und eine die Projektfortschritte bzw. Projektzwischenenergebnisse berücksichtigende Flexibilität wird die Effizienz und Effektivität der eingesetzten öffentlichen Mittel weiter gesteigert.

Nullszenario und allfällige Alternativen

. Österreich etabliert keine Spitzenforschungseinrichtung für Electronic Based Systems und riskiert, dass österreichische Mikroelektronikindustrie in diesem hochkompetitiven, fundamentalen Zukunftsthema zurückfällt.

. Die stark fragmentierte Forschung im Bereich Electronic Based Systems führt zu suboptimalen Ergebnissen und einer deutlich schlechteren Verwertung dieser Ergebnisse in Form von Innovation. Ein alleiniges Vertrauen auf Förderungsprogramme führt zu Allokationsverzerrungen zwischen Sektoren, was gesamtwirtschaftlich nicht wünschenswert ist. Strukturelle Schwächen der österreichischen Mikroelektronik-Forschung würden nicht beseitigt.

. Die Chance, den Forschungsstandort Österreich weiter auszubauen, bleibt ungenutzt.

. Bestehende Grundsatzvereinbarung zwischen BMVIT, den Ländern Steiermark, Oberösterreich, Kärnten sowie dem FEEI kann nicht umgesetzt werden.

. Sollte die Ermächtigung zur Schaffung der Silicon Austria Labs GmbH nicht gewährleistet sein, wäre die Umsetzung der Silicon Austria Initiative nicht möglich.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

"Optionsanalyse Silicon Austria Cluster: Elektronische Systeme der Zukunft"

technopolis group, April 2015

URL: <https://iktderzukunft.at/resources/pdf/optionsanalyse-silicon-austria-cluster.pdf>

"Electronic Based Systems: Die technologischen Helden der Zukunft"

BMVIT, Mai 2016

URL: <https://iktderzukunft.at/resources/pdf/electronic-based-systems-zahlen-daten-und-fakten.pdf>

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2023

Evaluierungsunterlagen und -methode: Zur kontinuierlichen Beobachtung des Fortschritts der Aktivitäten des Unternehmens wird regelmäßig (mindestens quartalsweise) über die durchgeführten Maßnahmen an das BMVIT durch das Management der SAL Bericht erstattet. Die Berichtserstattung wird sich sowohl über Inhalt als auch Kosten im Zusammenhang mit den durchgeführten Maßnahmen erstrecken.

Die Forschungsförderungsgesellschaft mbH (kurz FFG) wird vom BMVIT beauftragt, ein regelmäßiges Qualitätsmonitoring durchzuführen und daraus resultierende Empfehlungen dem BMVIT aufzuzeigen.

Ziele

Ziel 1: Aufbau und Positionierung Österreichs als Forschungsstandort für Spitzentechnologie in den Bereichen Elektronik und Mikroelektronik

Beschreibung des Ziels:

Silicon Austria Labs GmbH wird errichtet um Österreichs Position im Bereich der Mikroelektronik zu stärken, siehe dazu auch Regierungsprogramm "Zusammen. Für unser Österreich" 2017-2022, Seite 78

- Stärkung und Weiterentwicklung der österreichischen Mikroelektronikindustrie (Silicon Austria)

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
<p>Der Sektor Mikroelektronik ist hochkompetitiv mit global agierenden Mitbewerbern, und erfordert einen hohen Kapitaleinsatz um bestehen zu können. Im Vergleich zu europäischen Top-Nationen ist die Größe bestehender Forschungszentren in Österreich unterkritisch. Wenn Österreich seine starke Position in seinen Technologienischen erhalten und ausbauen möchte, kann dies nur über eine weitere Bündelung der Ressourcen und Kapazitäten erfolgen.</p> <p>Es gibt die Si.A. Errichtungs-GmbH welche beim AIT eingerichtet ist, ein Gesellschaftervertrag wurde mit den beteiligten Ländern und dem FEEI verhandelt und kann die Grundlage der Silicon Austria Labs bilden.</p>	<p>Die Silicon Austria Labs GmbH besteht, eine Zentrumsleitung von internationalem Standing konnte rekrutiert werden und die internationale Anerkennung des Zentrums zeichnet sich ab. Der österreichische Mikroelektroniksektor ist zu jenen der Top-Nationen in Europa zuzurechnen.</p>

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schaffung der Silicon Austria Labs durch vollständigen Erwerb der Si.A. Errichtungs-GmbH und Umwandlung in die Silicon Austria Labs GmbH

Beschreibung der Maßnahme:

Es gibt die Si.A. Errichtungs-GmbH welche beim AIT eingerichtet ist. Es wurde ein Gesellschaftervertrag zwischen BMVIT und den beteiligten Ländern sowie dem FEEI verhandelt, dieser kann die Grundlage der zu schaffenden Silicon Austria Labs GmbH bilden. Mittels gesetzlicher Ermächtigung kann die Si.A. Errichtungs-GmbH vollständig durch das BMVIT erworben und in Folge in Silicon Austria Labs GmbH umgewandelt werden.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es gibt keine Silicon Austria Labs GmbH.	Die Trägergesellschaft Silicon Austria Labs GmbH wurde geschaffen.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

- Langfristige finanzielle Auswirkungen

Entsprechend der Berechnung laut Si.A. Errichtungs-GmbH.

- Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung

	In Mio. €	In % des BIP
Änderung des Schuldenstands bis zum Ende des Jahres 2047 gegenüber der 30-jährigen Budgetprognose gem. §15 (2) BHG 2013	88	0,0143

*zu Preisen von 2018

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. §15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinst und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

- Ergebnishaushalt

	in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Transferaufwand		536	8.300	10.600	12.800	15.000
Aufwendungen gesamt		536	8.300	10.600	12.800	15.000

Die Mittelzuführung an die Gesellschaft erfolgt auf Basis der indikativen Kostenplanung der Si.A. Errichtungs-GmbH.

Finanzielle Auswirkungen für die Länder

- Kostenmäßige Auswirkungen

	in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Transferkosten		1.150	7.100	9.000	10.900	12.800
Kosten gesamt		1.150	7.100	9.000	10.900	12.800

Der Anteil der Bundesländer am Stammkapital beträgt 24,95 % bzw. 249.500,- Euro, davon 10% Land Kärnten (100.000,- Euro), 4,95 % Land Oberösterreich (49.500,- Euro) und 10% Land Steiermark (100.000,- Euro).

Der restliche Anteil am Stammkapital in Höhe von 24,95% bzw. 249.500,- Euro trägt die österreichische Mikroelektronikindustrie vertreten durch den Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie (FEEL).

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen aufgrund von direkten Leistungen an Unternehmen, juristische oder natürliche Personen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen aufgrund von direkten Leistungen an Unternehmen, juristische oder natürliche Personen.

Erläuterung

Die Erhöhung der Frauenquote in der Forschung ist eines der wesentlichen Ziele der österreichischen Forschungspolitik.

Mit der Gründung der Gesellschaft sollen bereits in der Gründungsphase explizit gleichstellungsfördernde Maßnahmen implementiert werden, welche über das aufgesetzte Qualitätsmonitoring erfasst werden und somit einen wichtigen Beitrag zur Zielerreichung dieses Vorhabens leisten.

Operative Mittel Länder (Kntn, OÖ, Stmk)	Länder	1	900.000,00	1	7.100.000,00	1	9.000.000,00	1	10.900.000,00	1	12.800.000,00
Abtretungspreis für Si.A. Errichtungs-GmbH (BMVIT, ohne Stammkapital)	Bund	1	35.000,00								
Abtretungspreis für Si.A. Errichtungs-GmbH-Stammkapital (BMVIT)	Bund	1	35.000,00								
Operative Mitte (BMVIT)	Bund			1	8.300.000,00	1	10.600.000,00	1	12.800.000,00	1	15.000.000,00

Die Anteile der Si.A. Errichtungs-GmbH als 100% Tochter der Austrian Institute of Technology GmbH werden vollständig durch das BMVIT zu einem Abtretungspreis von 70.000,- Euro erworben, darin enthalten ist das Stammkapital in Höhe von 35.000,- Euro. Mit der Kapitalaufstockung von 466.000,- Euro beträgt das gesamte Stammkapital des BMVIT an der Silicon Austria Labs GmbH somit 501.000,- Euro bzw. 50,1%.

Der hier dargestellte jährliche Mittelbedarf bis 2023 wurde von der Si.A. Errichtungs-GmbH erstellt.

Planungsannahmen:

- . Mittelbedarf vor 2019 ist 6,7 Mio. €, davon 5,8 Mio. Euro durch Bund (dieser Betrag wird in den Folgejahren wieder ausgeglichen; der Bund kommt somit auf insgesamt 70 Mio. Euro). Die 5,8 Mio. Euro vom Bund werden im gegenständlichen Transferaufwand nicht mehr dargestellt, da diese bereits in der WFA für die Si.A. Errichtungs-GmbH enthalten sind und ansonsten doppelt ausgewiesen wären (GZ BMVIT-605.400/0045-III/I/2017);
- . Strategische Forschung sinkt von 20% in Q1/2019 auf 10% in Q4/2023;
- . Gesamtfinanzierung Industrie 140 Mio. Euro (inklusive non Cash) und öffentliche Mittel 140 Mio. Euro;
- . Aufteilung Bund-Länder von 2019 bis 2023 aliquot zu jeweiligem Gesamtbeitrag unter Berücksichtigung des höheren Aufwandes des Bundes vor 2019;
- . Gesamtsummen entsprechend Grundsatzvereinbarung.
- . Es wurde ein Abtretungspreis von höchstens 70.000,- Euro inkl. Stammkapital angenommen.

Langfristige finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Mio. €)

		2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Bund	Einzahlungen										
	Auszahlungen	0,54	8,30	10,60	12,80	15,00	17,40				

		2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037
Bund	Einzahlungen										
	Auszahlungen										
		2038	2039	2040	2041	2042	2043	2044	2045	2046	2047
Bund	Einzahlungen										
	Auszahlungen										

Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung – Berechnungsmethode

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. §15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jedes Jahres aufgezinst und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jedes Jahres getätigt werden.

Um Rückwirkungen auf das BIP und die daraus resultierenden Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo zu berücksichtigen, wird ein allgemeiner Fiskalmultiplikator von ca. 0,5 (kumuliert über 2 Jahre) entsprechend den Ergebnissen des IMF-WEO 10/10 verwendet. Die Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo werden mit der letzten von der Statistik Austria veröffentlichten Steuer- und Abgabenquote ermittelt.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Direkte Leistungen	<ul style="list-style-type: none">- Bei natürlichen Personen mehr als 400 000 € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% in der Zielgruppe/den Kategorien der Zielgruppe oder bei den Begünstigten (Inanspruchnahme der Leistung)- Bei Unternehmen/juristischen Personen mehr als 2,5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den NutzerInnen/Begünstigten

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1601891434).